

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

3. Sitzung, 06.08.1849

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des ersten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dritte Sitzung.

Oldenburg, den 6. August 1849, Vormittags 10 Uhr.

Anmerkung: Von jetzt an trennt sich die Veröffentlichungsweise der Verhandlungen in stenographische Berichte und in kurzgefaßte Protocolle über die wesentlichen Vorkommnisse in jeder Sitzung.

Vorsitz: Präsident Kiz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und fordert den Schriftführer Tappenbeck auf, das Protocoll der vorigen Sitzung zu verlesen. (Geschieht durch Herrn Tappenbeck.)

Nachdem auf die Anfrage des Vorsitzenden, ob Reclamation gegen das verlesene Protocoll sei, einige Berichtigungen Statt gefunden hatten, deren nachträgliche Aufnahme in das Protocoll vom Präsidenten zugesichert wurde, erhielt dieses die Genehmigung.

Zunächst, bemerkt der Präsident, habe ich Ihnen anzuzeigen, daß das Bureau hinsichtlich der Aufnahme unserer Verhandlungen Ihren Beschluß, den Sie in der letzten Sitzung gefaßt haben, ausgeführt hat, und heute schon ein Stenograph in dieser Versammlung thätig sein wird. Ferner zeige ich an, daß das erforderliche Canzlei-Personal angenommen worden, und daß Verträge wegen des Drucks der Protocolle abgeschlossen sind. Weiter habe ich folgende Angelegenheit zur Sprache bringen wollen: in Beziehung auf die Rede, womit der Staatsminister Schloifer im Auftrage Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs den Landtag eröffnet hat, ist bisher von keinem Mitgliede der Versammlung ein Antrag auf eine förmliche Adresse gestellt worden; von andern möglichen Gründen abgesehen schon wohl deshalb, weil jeder fühlt, daß die darin berührten Fragen Angelegenheiten von der höchsten Bedeutung betreffen, die keine andere vorläufige Erklärung zulassen, als daß wir sie im Einzelnen unserer sorgfältigsten Erwägung unterziehen werden, und eine solche Erklärung sich ganz von selbst versteht. Dagegen ist es in Anregung gebracht, daß es, von den Fragen unserer innern und äußern Politik ganz abgesehen, den in der Verfassung und in unsern Wünschen liegenden Verhältnissen

der Volksvertretung zu dem Staatsoberhaupte entsprechen dürfte, die dem Landtage von Seiten Sr. Königl. Hoheit gewordene freundliche Begrüßung zu erwidern und durch eine Deputation des Landtags dem Großherzoge unsere Ehrerbietung bezeugen zu lassen. Diese Deputation wird wohl aus dem Präsidenten und vier von dem Bureau zu wählenden Mitgliedern zu bestehen haben. Nach den vielen Stimmen, welche sich für diesen Vorschlag außerhalb der Versammlung ausgesprochen haben, glaube ich nicht, daß derselbe in der Versammlung eine Discussion veranlassen werde. In der Voraussetzung, daß ich mich darin nicht irren werde, bitte ich diejenigen Herren, welche für den Vorschlag sind, sich dafür zu erheben. (Die große Mehrheit der Versammlung erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Das Bureau wird die Mitglieder, aus denen die Deputation zu bestehen hat, vor dem Schlusse der heutigen Sitzung bekannt machen.

Es ist eingegangen eine Vorstellung und Bitte des Friedrich Ablers aus Halen, baldmöglichste Lehntablösung betreffend. Diese Vorstellung wird an die Commission zu verweisen sein, welche den betreffenden Gesekentwurf demnächst zu behandeln haben wird.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf der Tagesordnung steht der Bericht der Commission, die zur Revision der Geschäftsordnung niedergesetzt wurde. Der Entwurf selbst ist gestern vertheilt worden. Berichterstatter dieser Commission ist Herr Selckmann II. Bevor wir jedoch zur Berathung selbst schreiten, wird es wünschenswerth sein, diejenigen Anträge, die mir eingereicht worden sind, jetzt schon kennen zu lernen. Ich werde sie zunächst bekannt machen.



Es ist beantragt von Herrn Mölling: „Der Landtag beschließt:

der vorgelegte Entwurf einer Geschäftsordnung wird als rechtsverbindliche Geschäftsordnung in Bausch und Bogen angenommen.“

Ein eventueller Antrag von demselben Abgeordneten lautete: „wird der vorstehende Antrag verworfen, so wird eventuell beantragt:

Der Landtag beschließt: „1) jedes Landtagsmitglied hat etwaige Anträge auf Verbesserung, Aenderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung innerhalb 3 Tagen von heute an einzubringen. Nach dem Ablauf dieser Frist sind keine Anträge mehr zulässig. 2) Die Anträge werden dem Ausschuss für die Geschäftsordnung zur Prüfung und Entscheidung überwiesen. Diese Entscheidung hat Rechtskraft. Nach ihr wird die Geschäftsordnung endgültig festgestellt. 3) Bis zu dieser Feststellung hat der vorgelegte Entwurf provisorische Gültigkeit.“

Zum Art. 14. beantragt Herr Selkman II. die Worte: „mit einer Mehrheit von $\frac{1}{3}$ der Abstimmenden“ zu streichen und dafür zu setzen: „auf besondern Antrag ausdrücklich.“

Zum Art. 17. ist ein Minoritätsantrag gestellt, des Inhalts: „einen Berichterstatter, welcher die Ansichten der einzelnen Abtheilungen und des Centralausschusses in einem Berichte zusammenstellt.“ Ich glaube, die Herren werden einverstanden sein, daß wir den präjudiciellen Antrag des Herrn Mölling vorzugsweise der Discussion unterziehen. Uebrigens hat der Berichterstatter zuerst das Wort.

Abg. Selkman II.: Meine Herren! Der Ausschuss, welchem Sie die Ausarbeitung einer neuen Geschäftsordnung übertragen, hat sich beeilt, diese Aufgabe möglichst kurz und schnell zu erledigen, weil die vorliegende frühere Geschäftsordnung aus verschiedenen Gründen bedeutende Mängel enthielt; namentlich keine Bestimmungen über die Berathung der eingekommenen Gegenstände und über die Einrichtung und Wahl der dazu nöthigen Ausschüsse und Abtheilungen vorgesehen hat. Es war daher dringend nöthig, vor Allem die Geschäftsordnung festzustellen. Die Geschäftsordnung des vorigen Jahres für eine Versammlung zu ändern zwecken bestimmt, konnte schon aus diesen Gründen nicht genügen. Außerdem haben sich schon beim vorigen Landtage vielfache Mängel und bedeutende Lücken gezeigt, so daß der Ausschuss für nothwendig erachtete, einen neuen Entwurf auszuarbeiten, und Ihnen zur Genehmigung vorzulegen. Es ist ihm auch gelungen, denselben in einer kurzen Frist zu beenden, und in möglichster Eile abdrucken zu lassen, so daß er schon am Morgen des gestrigen Tages vertheilt werden konnte und in Ihre Hände gelangt sein wird. Es wird sich allerdings zunächst, wie der Herr Präsident richtig bemerkte, um den präjudiciellen Antrag des Abg. Mölling handeln. Diesen Antrag konnte natürlich der Ausschuss selbst nicht stellen, weil darin eine Annäherung hätte gefunden werden können. Auch ich bin der Ansicht, daß wir möglichst dahin streben müssen, über die formellen Fragen rasch hinweg zu

kommen, um schnell zu den Gegenständen unserer materiellen Aufgaben zu gelangen. Ob dieses nun auf dem Wege, den uns Herr Mölling bezeichnet hat, auszuführen sei, muß ich dem Ermessen der Versammlung überlassen. Ich möchte mir nur erlauben, nachträglich noch einige nothwendige Aenderungen und Redactionsbemerkungen vorzutragen, welche bei der Eile, womit die Sache behandelt werden mußte, im Ausschusse übersehen sind. Im Art. 14. ist 1) ein Fehler eingeschlichen beim Abdrucke. Es soll nämlich nicht ein Drittel, sondern $\frac{2}{3}$ der Abstimmenden heißen. Dann ist nachträglich bemerkt worden, daß dieser Zusatz den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes widerspricht, indem es im §. 180 heißt: „ein Beschluß des Landtags wird durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten gefaßt, wenn nicht dieses Grundgesetz, oder in Beziehung auf Wahlen die Geschäftsordnung ein anderes bestimmen“. Es ist also der Geschäftsordnung nur erlaubt, in Beziehung auf Wahlen eine Abweichung vom Beschlusse durch absolute Mehrheit festzustellen, und es ist also nicht zulässig, hier im §. 14. eine Majorität von $\frac{2}{3}$ zur Bedingung zu machen. Doch wäre hier jedenfalls ausdrücklich hervorzuheben, daß nur ausnahmsweise eine Abweichung von der Regel gestattet sei. Darum habe ich mir erlaubt, folgende Fassung des Schlusssatzes des §. 14. vorzuschlagen: „insofern die Versammlung nicht auf besondern Antrag ausdrücklich eine Ausnahme beschließt“. Ich glaube, die Mitglieder des Ausschusses, mit denen ich dieserhalb keine Rücksprache mehr nehmen konnte, werden damit einverstanden sein. Sodann wird es im §. 16., um denselben in Uebereinstimmung mit dem §. 11. zu bringen, am Anfang nicht heißen müssen: „Alle Gegenstände, für welche nicht besondere Ausschüsse gewählt werden oder bestehen, werden von den Abtheilungen berathen“, sondern: „der Regel nach werden alle Gegenstände, für welche nicht besondere Ausschüsse gewählt werden oder bestehen, zunächst von den Abtheilungen berathen —“; denn im §. 11. ist eine Ausnahme von der Berathung in den Abtheilungen oder Ausschüssen für zulässig erachtet. Dann ist im letzten Satz des §. 16. eine Redactionsbemerkung nothwendig, die sich wohl selbst rechtfertigen wird. Es wird nämlich heißen müssen: „ausnahmsweise können auf ausdrücklichen Beschluß des Landtags auch die Berichte der besondern Ausschüsse in die Abtheilungen verwiesen werden“. Endlich wird im Art. 17. in der dritten Linie das Wort „auch“ gestrichen werden können. Weitere Bemerkungen habe ich für jetzt nicht zu machen.

Präsident: Folgende Anträge sind weiter eingereicht worden: Von Wibel II. folgende Fassung zu §. 2: „Zur vorläufigen gegenseitigen Prüfung der Wahlen werden aus den sämtlichen Abgeordneten, je nach den Wahlkreisen, eine gleiche Anzahl von Abtheilungen gebildet, unter welche der Alterspräsident die von der Staatsregierung entgegengenommenen Wahllisten vertheilt.“ Ferner von Mölling zu §. 11: „die stenographischen Berichte liegen 3 Stunden nach der Sitzung zur Revision der Redner offen. Der Redner darf in seiner Rede selbst nichts ändern. Er darf indeß den Stenographen auf kleine



Unrichtigkeiten, namentlich, die den Sinn entstellen, Schreibfehler u. s. w. aufmerksam machen. Der Stenograph berichtigt dies, doch darf er am Inhalt der Rede wesentlich nichts ändern, weder durch Zusehung, noch durch Streichung. Zu 15: statt 14 Tage werden 4 Wochen beantragt. Zu 41: ist ein Berichterstatter der Minorität und der Majorität, so hat nach dem Antragsteller zuerst der Berichterstatter der Minorität, der Berichterstatter der Majorität immer das letzte Wort. Zu 57: die Worte: „aus irgend einer Ursache“ können als überflüssig wegfallen, und statt „Anwesenheit“ wird es heißen müssen: „Abwesenheit“. Ferner beantragt die Staats-Regierung eine andere Fassung des §. 12: „da nach dem Entwurf es scheint, als solle das Bureau des Landtags in unmittelbare Geschäftsverbindung treten mit andern Landesbehörden im Gegensatz der Bestimmung des Art. 145 des Staatsgrundgesetzes, so möchte der Artikel, mit Vorbehalt der Redaction, etwa heißen: „Die zu den Ausgaben des Landtags nöthigen Gelder werden vom Präsidenten durch Vermittelung der Bevollmächtigten bei der Staatscasse requirirt. Der Säckelmeister erhebt diese Gelder und leistet auf Anweisung des Präsidenten“ u. s. w. Ferner ein Antrag des Abg. Bargmann zu §. 17. die Worte: „welcher sich noch durch andere Mitglieder des Landtags verstärken kann“ zu streichen. Es ist ferner ein ausführlicher Antrag von Abg. Niebour eingereicht zum 3. Abschnitt, Abtheilungen und Ausschüsse betreffend. Dieser Antrag geht dahin, statt der §§. 14–19 einschließlic, schlage ich folgende §§. vor: §. 14. zur Beförderung der vorläufigen Besprechung der Abgeordneten über diejenigen Gegenstände, welche an den Landtag kommen, und zur Wahl der Ausschüsse, soweit solche nach §. — nicht vom Landtage geschieht, treten die Abgeordneten zu Abtheilungen zusammen, von möglichst gleicher Mitgliederzahl. §. 15. Diese Abtheilungen sollen unter möglichster Berücksichtigung der Persönlichkeiten vom Vorsitzenden nach Anhörung des Landtags gebildet, und von Zeit zu Zeit, etwa alle 14 Tage, erneuert werden, soweit nicht der Landtag auf Antrag des Vorsitzenden eine Verlängerung der Frist beschließt. §. 16. Die Abtheilungen sollen sich regelmäßig in einem bestimmten Lokale versammeln. Ein von der Abtheilung gewählter Vorsitzender leitet die Besprechungen, welche sich auf alle Gegenstände beziehen, über welche der Landtag demnächst Beschluß zu fassen hat. Der Landtag kann auch Ausschussberichte zur Besprechung an die Abtheilungen verweisen. §. 17. Zur förmlichen Begutachtung einzelner Vorlagen und Gesetzentwürfe oder zur Berichterstattung über mehrere gleichartige Angelegenheiten, werden nach Beschluß des Landtags Ausschüsse gebildet. §. 18. Die Ausschüsse bestehen in der Regel aus 5 Personen, und werden, wenn nicht der Landtag beschließt, sie selbst nach einfacher Stimmenmehrheit zu wählen, in der Weise von den Abtheilungen gewählt, daß jede Abtheilung einen Abgeordneten in den Ausschuss wählt. Die von den Abtheilungen gewählten Ausschussmitglieder vertreten nicht die Mehrheit der Abtheilungen, sondern urtheilen nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung. §. 19. Der Ausschuss,

welcher sich auch noch durch andere Mitglieder des Landtags verstärken kann, wählt nach gepflogener Berathung u. s. w. §. 17. §. 20. wie §. 19. mit Weglassung des Schlusses.“ Wenn die Herren einverstanden sind, werden wir zunächst die Discussion auf die beiden allerdings präjudiciellen Anträge des Abg. Mölling zu beschränken haben.

Ein Widerspruch erhob sich nicht.

Abg. Mölling: Meine Herren! Sie kennen meinen Hauptantrag und meinen eventuellen. Ich bekenne, die große Zahl der Anträge, die bis jetzt schon vorgelegt sind, machen mich etwas besorgt für meinen Hauptantrag. Sie zeigen, wie geneigt man ist, auf die Einzelheiten einzugehen. Ich kann natürlich auf alle diese Anträge nicht eingehen, ich habe nur die meinigen vor Augen, und ich gestehe aufrichtig, zu Gunsten meines präjudiciellen Hauptantrages würde ich gerne auf meine anderen Anträge verzichten. So viel ich bemerkt habe, sind die Anträge, welche gestellt worden sind, nicht der Art, daß sie wesentlich eine Aenderung des Entwurfs nöthig machen. Meine Herren! Auf zwei Monate sind wir berufen, eine Reihe wichtiger Gesetze zu berathen und zu erledigen. Auf weitläufige Erörterungen über formelle Sachen können wir nicht eingehen, wir haben unsere Zeit nothwendig für die materiellen Gegenstände, wir dürfen sie nicht zersplittern. Ich bin nicht geneigt, dahin mitzuwirken, daß die wichtigen Gegenstände erledigt werden, vielmehr, daß wir dieselben, die Zeit nicht schonend, gründlich und erschöpfend erörtern. Wenn wir aber die eingereichten Anträge über die Geschäftsordnung durchdebattiren, so wird über jeden §. weitläufig discutirt werden, und wir werden damit die kostbare Zeit verlieren, die wir für wichtigere Gegenstände nöthig haben. Ich glaube nicht zu viel zu behaupten, wenn ich sage, daß mehrere Tage darüber hingehen werden. Die Geschäftsordnung soll nach meiner Ansicht durch Erfahrung geprüft werden. Die Handhabung des Entwurfs, die practische Handhabung wird uns die nöthigen Aenderungen an die Hand geben. Ich mache noch weiter darauf aufmerksam; von den 9 Mitgliedern des Ausschusses sind ihrer 7 schon auf dem vorigen Landtag gewesen. Sie haben das Verfahren kennen gelernt, und mir scheint aus dem Entwurfe hervorzugehen, sie haben ihre gemachten Erfahrungen benutzt. Auch die Erfahrungen aus der Synode sind benutzt, und ich glaube, wir können uns vorläufig hierauf verlassen. Ich bin darum der Ansicht, eine Annahme der Geschäftsordnung in Bausch und Bogen ist nicht gefährlich. Der Schlussparagraph des Entwurfs spricht es aus, daß Aenderungen an der Geschäftsordnung jeden Augenblick vorgenommen werden können. Zeigt sich das Bedürfniß dazu, so kann die Aenderung vorgenommen werden. Dieser Schlussparagraph schützt uns vollkommen. Es ist bekannt, daß bei der Nationalversammlung in Frankfurt vom Staatsrath Jaup derselbe Antrag gestellt worden ist, und ich habe mich hier besonders verpflichtet gehalten, dies zu wiederholen, weil die Erfahrung unterdessen gezeigt hat, daß es ohne Gefahr geschehen ist. Später sind einzelne Abänderungen vorgeschlagen und angenommen worden. Es hat sich die Geschäftsordnung nach und nach fort ent-



wickelt. Das sind die Gründe für meinen Hauptantrag. Sollte er nicht durchgehen, so möchte ich Ihnen meinen eventuellen Antrag empfehlen. Darf ich ihn mir aus Ihrer Hand erbitten, Herr Präsident? (Der Präsident stellt ihm denselben zu.) „Jedes Landtagsmitglied hat etwaige Anträge, Aenderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung innerhalb drei Tagen einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist sind keine Anträge mehr zulässig.“ Dieser Termin scheint mir eine hinreichende Frist zu sein, um dasjenige, was zu ändern sein möchte, noch einzubringen. Sodann „2. die Anträge werden dem Ausschuss für die Geschäftsordnung zur Prüfung und Entscheidung überwiesen. Diese Entscheidung hat Rechtskraft. Nach ihr wird die Geschäftsordnung endgültig festgestellt.“ Auch hierbei sehe ich keine Gefahr. Die Versammlung verliert nur das Recht der Discussion und Abstimmung, wenn aber die Anträge einmal eingebracht sind, ist keine Gefahr. Ich mache Sie darauf aufmerksam, wie der Ausschuss besetzt ist. Es sind sieben erfahrene Männer vom vorigen Jahre darin. Wir übergeben gewissermaßen die Entscheidung einem Compromiß, und ich glaube mit aller Sicherheit; denn was die Majorität dieses Ausschusses beschließen wird, ist vermuthlich und wahrscheinlich auch die Entscheidung dieser Versammlung. Ich habe nichts Weiteres hinzuzusetzen, und mache Sie nur nochmals aufmerksam 1., daß wir eigentlich nur theoretisch debattiren, wenn wir unsere Anträge durchdiscutiren, da wir keine Schule vor uns haben, und die Discussion nur über mögliche Formen sich verbreitet, und darum höchst unerquicklich sein wird, während wir unsere Zeit zu den innerlichen eingreifenden Gegenständen nöthig haben, nicht aber für Gegenstände, die bloß Formen betreffen.

Präsident: Es sind noch folgende Anträge eingekommen: Die Staatsregierung beantragt folgende Redactionsänderung in §. 30. einzuschalten: hinter dem Worte „sind“ im letzten Absatz „in der Regel“ wegen der oft zu voluminösen Vorlagen und deren Anlagen. Im §. 33. Zusatz zum ersten Absatz: „Die als vertraulich bezeichneten Mittheilungen der Staatsregierung werden nur mit Zustimmung der Bevollmächtigten veröffentlicht. Es ist vorgeschlagen von **Wibel I.** zu §. 15. die Streichung des letzten Satzes, welcher lautet: „jede Abtheilung wählt einen Vorsitzenden, einen Schriftführer“ u. s. w. Von **Lindemann** ist zu §. 17. vorgeschlagen: „dieselbe wählt gleich beim Zusammentritt einen Vorstand und nach gepflogener Berathung einen Berichterstatter, beide aus ihrer Mitte und mit absoluter Mehrheit. Hinter „zusammengestellt“ welcher auch die Minoritätsansicht nach eigener Fassung der Minorität aufnehmen muß.

Abg. Pancraz: Gegen den ersten Hauptantrag des **Abg. Mölling** möchte ich nichts weiter bemerken, denn es scheint mir nach demjenigen, was **Hr. Mölling** in Beziehung auf die vielen vorgekommenen Anträge über die Geschäftsordnung selbst gesagt hat, jener schwerlich werde durchgehen können. Der eventuelle Antrag sichert uns freilich durch den Vorbehalt gegen anhaltenden Mißbrauch. Gewiß müssen die vorgekommenen Fehler, die durch den Abklatsch entstanden sind, und

die von dem Berichterstatter vorgeschlagene Aenderung, die im Art. 14. gegen das Staatsgrundgesetz verstoßen, verändert werden. Das könnte geschehen. Ich glaube aber nicht, daß der Antrag angenommen werden kann, darum weil die §§. 15—19. von der Thätigkeit des Landtages an und für sich von der Bildung der Abtheilungen und der Ausschüsse handeln, und diese Abtheilungen und Ausschüsse werden in Thätigkeit zu treten haben, damit der Landtag thätig werden kann. Bevor daher nicht diese §§. festgestellt sind, möchte es nicht rathsam sein, das Gesetz vorläufig anzunehmen, und wenn wir diese §§. vorher berichtigen sollen, dann werden wir auch die andern Anträge vornehmen können. Aus diesem Grunde bin ich gegen diese beiden Anträge.

Abg. Wibel II.: Ich muß mich gegen die Annahme der Geschäftsordnung in Bausch und Bogen erklären, die Masse eingebrachter Anträge auf Abänderung derselben, welche uns vorliegt, unterstützen diese Ansicht. Da so manche Ausstellungen aus der Mitte der Versammlung dagegen gemacht worden sind, würde die Feststellung der Geschäftsordnung durch den Ausschuss und die Nichtbetheiligung Seitens der Versammlungen, hinsichtlich der künftigen Aenderungen, uns in dem Geschäftsgange stören. Ich mag diesen Weg aber auch schon darum nicht, weil es gewissermaßen eine Deroirung wäre. Ich glaube aber, es ließe sich aus beiden Anträgen einer formuliren, der uns Allen genüge. Wenn wir jetzt schon in Bausch und Bogen annehmen, so ist es möglich, daß eine spätere nothwendige Umarbeitung, wenn sie vorgelegt wird, die weitläufigsten Debatten erfordert. Berweisen wir aber alle innerhalb 3 Tagen eingehende Abänderungsanträge jetzt zur eventuellen Berücksichtigung an den Ausschuss zurück, so glaube ich, wird dann einer Annahme in Bausch und Bogen nichts mehr entgegen stehen, und stelle ich darauf meinen Antrag.

Abg. Wibel I.: Meine Herren! Ich gehöre zu denjenigen, welche kein großes Gewicht legen auf die Form und auf die Geschäftsordnung. Ich glaube, der rechte gute Sinn bildet sich überall. Uebrigens demungeachtet muß sie da sein, und wir müssen etwas beschließen. Ob Sie nun, denn ich gehöre zum Ausschuss, dem Ausschuss die Bestimmung überlassen wollen in andern Puncten, stelle ich Ihrem Gutachten anheim. Allein was die §§. 15—20. betrifft, so sind das Punkte, auf welche ich das allergrößte Gewicht lege. Ich rechne sie zu den Keimen für die guten Früchte, welche der Landtag haben soll, und die dort vorgeschlagenen Bestimmungen halte ich für sehr wesentlich, wenn gute Früchte oder ein gutes Gedeihen aus dem Landtage hervorgehen soll. Es ist die Thatsache nicht zu leugnen, daß Viele, vielleicht die große Mehrzahl unter uns, von den uns zur Berathung vorliegenden Gegenständen bisher wenig Notiz genommen haben, oft zu wenig, um schnell und gleich mit der Entscheidung über Gesetzesvorlagen fertig zu sein. Ich weiß wohl, daß darauf die Bürokratie gleich einwenden wird, indem sie sagt: ihr seid also nicht die rechten Männer, Gesetze zu beurtheilen, was wollt ihr hier. Wir aber mit unserer Antwort werden

eben so schnell zur Hand sein, daß wir der Bürokratie, welche glaubt, daß nur die Sachkundigen beurtheilen können, was dem Volke gut sei, erklären, wir wollen die Gesetze beurtheilt wissen von denjenigen, welche das Leben in allen Beziehungen kennen. Ob das Gesetz gut sei oder nicht, soll nicht bloß beurtheilt werden aus dem Gesichtspunkte des Fortanges der Maschine, sondern aus dem Gesichtspunkte auf das Wohl oder Uebelbefinden derjenigen, welche von dem Gesetz betroffen werden. Der Einwand, daß Sachkunde die Hauptsache sei und hier fehle, ist also eine ausgedachte Lüge, eine Verleumdung der Verhältnisse. Daß eine Aufklärung unserer Ansichten nothwendig ist bei Gesetzesvorlagen, die bisher außer unserm Gedankenkreis lagen, haben wir nicht verkannt. Daß geschieht aber in den Abtheilungen in einer Weise, daß wir auf sie das größte Gewicht legen müssen. Die Erfahrungen, welche die Synode geliefert hat, werden das bestätigten. Soll aber die Frage gestellt werden nach den Anträgen des Hrn. Niebour, so verkennen Sie den wesentlichsten Trieb, den Sie in den Abtheilungen lebendig und wirksam erhalten können. Auf diese Anträge ist wohl noch nicht einzugehen, aber Sie müssen mir gestatten, auf das Gewicht hinzuweisen, das die Sache hat. Ich will jedoch dem Ausschuss allein nicht die Begutachtung dieses Punktes überlassen. Sollte also der Antrag des Hrn. Mölling angenommen werden, so möchte ich, daß die §§. 15—20 davon ausgenommen werden. Wir müssen schon heute oder morgen in die Abtheilungen gehen; wie könnten wir mit Lust und Freude unsern Arbeiten uns widmen, wenn wir im Ungewissen wären, ob und was dabei herauskommen wird. Mein Antrag geht also dahin, die §§. 15—20 werden discutirt, im übrigen trete ich Hrn. Mölling bei.

Reg.-Comm. Mate: Bevor die Berathung beginnt, gebe ich zu bedenken, daß die Geschäftsordnung nicht bloß die Geschäfte des Landtags für sich festsetzt, sondern auch auf einer Anordnung zwischen Landtag und andern Behörden beruht. In diesem Sinne möchte ich die Sache aufgefaßt sehen, damit auch die andere Seite gehört werde. Ich bin nicht zweifelhaft darüber, daß, wenn in der Ausschusssitzung, wofür 9 Mitglieder gewählt wurden, ein Bevollmächtigter zugezogen worden wäre, die Anträge schon ihre Erledigung gefunden haben würden, so daß diese Anträge hier nicht gehört worden wären. Ich beantrage, daß die Anträge des Abg. Mölling verworfen werden.

Präsident: Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich als Ansicht der Commission annehme, daß der Landtag alle Bestimmungen der Geschäftsordnung, soweit sie ihn betreffen, in der Weise beräth und festsetzt, wie die Versammlung es für gut findet, daß dagegen alle diejenigen Bestimmungen, die sich auf die Thätigkeit der Staatsregierung in unserer Verhandlung, also namentlich auf die Interpellation beziehen, der Zustimmung der Staatsregierung bedürfen, und diese Zustimmung, soweit sie nach beschlossener Geschäftsordnung von Seiten des Landtags für nothwendig erachtet werden und vorbehalten bleibt.

Abg. Mölling: In Beziehung auf die Bemerkung der Staatsregierung hat der Hr. Präsident bereits ganz dasjenige angeführt, was ich sagen wollte. Ich bemerke nur auf diesen Antrag kurz, daß in Frankfurt hunderte von Anträgen vorgekommen sind, daß man aber demungeachtet die Geschäftsordnung über Bausch und Bogen angenommen hat. Ich anerkenne das Bedenken des Hrn. Wibel I. Er hat die §§. 15—20 als wesentlich in Betracht gezogen und hervorgehoben. Ich meines theils gestehe, ich habe diese Artikel auch geprüft, und habe im Wesentlichen gegen den Inhalt derselben nichts einzuwenden. Ich nehme aber jetzt, nachdem ich mich überzeugt habe, daß die Versammlung zu bedenklich sein würde, meinen präjudiciellen Antrag anzunehmen, denselben zurück und nehme meinen eventuellen Antrag auf, mit der Modification, die Hr. Wibel in Beziehung auf die §§. 15—20 bemerklich gemacht hat.

Abg. Selkman II.: Als Berichterstatter darf ich, da kein Einspruch erfolgt ist, wohl hinsichtlich der von mir gestellten Anträge die Zustimmung des Ausschusses annehmen; hinsichtlich des von der Regierung gestellten Antrags erlaube ich mir zu bemerken, daß der Antrag zu §. 12. meiner Ansicht nach so angenommen werden kann, wenigstens hat der Ausschuss den §. 12. nicht anders verstanden, als die Staatsregierung ihn speciell ausgedrückt hat. Ich bin freilich der Ansicht, daß es dieser speciellen Verwahrung von Seiten der Staatsregierung nicht bedurft hätte. In §. 12. ist nur festgestellt, daß der Säckelmeister derjenige ist, welcher aus der Staatscasse das nöthige Geld erhebt. Wie diese Erhebung durch einen Verkehr mit der Staatsbehörde zu ermöglichen sei, bestimmt das Staatsgrundgesetz, und um alle Befürchtung des Großherzoglichen Bevollmächtigten, als wollten wir mit den untergeordneten Staatsbehörden in unmittelbare Verbindung treten, weise ich nur auf den §. 38. dieser Geschäftsordnung hin, wo ausdrücklich gesagt ist: „Alle Mittheilungen zwischen dem Landtage und der Staatsregierung erfolgen durch den Landtagspräsidenten und die Großherzoglichen Bevollmächtigten“. In sofern die Staatsregierung indessen diesen Sinn hier besonders ausgedrückt wünscht, ist nichts dagegen zu erinnern. Dasselbe gilt hinsichtlich des Antrags wegen der vertraulichen Mittheilung. Was den jetzt noch alleinigen Antrag des Hrn. Mölling betrifft, so glaube ich auch, daß es wünschenswerth sei, heute wenigstens nicht auf die Discussion der einzelnen Anträge einzugehen. Ich gestehe, daß es mir unmöglich sein würde, als Berichterstatter diese Anträge alle auf einmal zu übersehen und dieselben darnach zu erörtern. Die Discussion würde überdies sehr in das Breite gehen. Es wurde manches besprochen werden, was durch eine abermalige Berathung des Ausschusses überflüssig werden würde. Da wir aber sofort einige Bestimmungen über die Behandlung unserer Geschäfte haben müssen, so halte ich es für zweckmäßig, daß die vorgelegte Geschäftsordnung vorläufig angenommen werde, und daß der Ausschuss über die eingebrachten Verbesserungsanträge später Bericht erstatte. Auch ich theile das Bedenken des Abg. Wibel I. in Betreff

der Bestimmungen hinsichtlich der Ausschüsse und Abtheilungen. Wir können nicht an das Werk gehen, ohne diese Bestimmungen schlüssig festgestellt zu haben, damit wir die Abtheilungen und Ausschüsse bilden, welche die uns von der Regierung bereits gemachten Vorlagen zur Berathung vorbereiten, um an den materiellen Theil unserer Arbeit gehen zu können. Da nun gerade hinsichtlich der Abtheilungen hier materiell wesentlich verschiedene Ansichten herrschen, die übrigen Anträge aber nur formelle Vorschläge enthalten, so möchte ich mich der Ansicht des Hrn. **Wibel** anschließen, daß wir die Geschäftsordnung provisorisch annehmen, vorbehaltlich der von dem Geschäftsordnungsausschuß zu beantragenden Aenderungen oder Zusätze, daß wir aber sofort Beschluß fassen über die §§. 11. bis 20., welche die Abtheilungen und die Ausschüsse zum Gegenstande haben, damit wir auch gleich an die Bildung dieser Ausschüsse gehen können.

Abg. Niebour: Es werden die §§. 15. — 20. von vielen Seiten als die wichtigsten bezeichnet. Ich selbst habe einen umfassenden Antrag gestellt, weil ich glaube, daß die Abtheilungen aus der Sphäre der bloßen Besprechung herausgebracht sind, und ihnen eine übergroße Bedeutung gegeben worden ist, das halte ich für sehr gefährlich. Ich glaube nicht, daß die Erfahrungen bei der Synode der Art sind, daß man darum die Abtheilungen in dieser Weise annehmen kann. Dessen ungeachtet bin ich entschieden für den Antrag des Hrn. **Mölling**, daß der Ausschuß sich mit den übrigen Anträgen beschäftige, und daß wir beschließen, was wir für annehmbar finden. Darum glaube ich, daß es sich wesentlich darum handelt, daß wir möglichst bald zur Sache kommen, und daß wir diese Anträge gut annehmen können.

Reg.-Comm. Mate: In der Voraussetzung, daß die Erklärung von dem Hrn. **Präsidenten** gegeben worden ist, die Zustimmung der Versammlung hat, habe ich kein weiteres Bedenken gegen die vorläufige Annahme der Geschäftsordnung, kein Bedenken wegen des Interesses der Regierung. Es fällt mir entfernt nicht ein, irgend etwas zu beanstanden, wo es sich nur handelt um Feststellung der Geschäftsordnung des Landtags.

Präsident: Wenn keiner das Wort mehr nimmt, so schließe ich die Discussion über die Vorfrage. Es liegen mehrere Anträge vor. Der Antrag des Hrn. **Wibel** II. ist der allerpräjudiciellste, er ist noch präjudicieller als der des Abg. **Mölling**. Sodann ist zu dem Antrag des Hrn. **Mölling** das Amendement gestellt von dem Hrn. **Wibel** I. und dem Berichterstatter, daß, wenn dieser Antrag angenommen wird, jedenfalls die §§. 15. und 20. heute zur Discussion kommen. Ferner ist von diesen Herren vorgeschlagen, daß nicht dem Ausschuß die Entscheidung über diese verschiedenen Anträge zustehen, sondern nur die Berathung und Berichterstattung. So glaube ich Hrn. **Selckmann** verstanden zu haben; er will nicht, daß der Ausschuß sogleich entscheide, sondern nur berathe und Bericht erstatte. (**Selckmann** bejaht dies.) Hr. **Mölling** beantragt, daß die Commission alle Anträge, die eingereicht worden sind, in Berathung nehme, und darüber

entscheide. Die Absicht des Berichterstatters ging dahin, daß die Commission diese Anträge erst berathe und darüber berichte. Beide haben das Amendement zu dem des Abg. **Mölling** gestellt, daß jedenfalls die Art. 15. — 20. zur Berathung kommen. Es wird hiernach zunächst über den Antrag des Hrn. **Wibel** II. abzustimmen sein. Dann werde ich die Anträge zu dem Antrag des Hrn. **Mölling** zur Abstimmung bringen, und dann den Antrag des Hrn. **Mölling**.

Abg. Clausen: So viel ich gehört habe, ist, ich weiß nicht von wem, geäußert, es sei vorgeschlagen worden, daß vorläufig die Geschäftsordnung in den §§. 15. — 20. zu discutiren, und daß dann vom Ausschusse über die definitive Annahme ferner Bericht zu erstatten und von der Versammlung Beschluß zu fassen sei. Ich glaube, Hr. **Selckmann** hat diese Aeußerung gemacht. Ein solcher Antrag liegt nicht vor.

Präsident: Die definitive Annahme soll ausgefetzt bleiben, bis der Ausschuß berichtet hat.

Abg. Mölling: Ich muß mir die thatsächliche Bemerkung erlauben, daß ich gesagt habe: jedenfalls gilt die Geschäftsordnung provisorisch, weil ich glaube, daß damit Alles beseitigt sei, was etwa Zweifel erregen könnte. Ich will die Entscheidung, sonst bekommen wir die Discussion doch wieder.

Abg. Wibel II.: Dieser Sinn läßt sich auch mit meinem Antrage vereinigen.

Abg. Selckmann II.: In Beziehung auf das, was von Hrn. **Clausen** gesagt worden ist, erlaube ich mir die thatsächliche Bemerkung, daß ich allerdings geglaubt habe, Hr. **Wibel** I. hat den fraglichen Antrag gestellt, wenn dieses aber nicht der Fall sein sollte, so will ich ihn stellen. Ich kann nicht für zulässig halten, daß wir im Voraus etwas als für die Versammlung bindend anerkennen, was wir noch nicht kennen; denn wir wissen ja noch nicht, was der Ausschuß uns vorlegen wird.

Präsident: Ich werde also den Antrag des Hrn. **Wibel** II. zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, die dafür sind: „es möge vor einer Entscheidung über eine Annahme in Vorschlag und Bogen die innerhalb drei Tagen einzubringenden Anträge dem Ausschusse überwiesen werden, um dieselben nach seinem Ermessen zu berücksichtigen oder zu verworfen, und sodann den umgearbeiteten Entwurf wieder vorzulegen“, bitte ich, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Der Antrag ist abgelehnt. Ich werde jetzt fragen, ob die Herren mit dem ersten Theile des Antrags der Hrn. **Wibel** und **Selckmann** einverstanden sind, ferner mit dem zu Hrn. **Mölling**'s Antrag gestellten Amendement, daß jedenfalls die §§. 15. — 20. heute schon discutirt werden? Die Majorität der Versammlung bejaht diese Fragen. Ferner ist beantragt, daß, wenn auch sonst der Antrag des Hrn. **Mölling** angenommen werden möchte, bis zur Erstattung des Berichts des Ausschusses über die vorliegenden Anträge und bis zum definitiven Beschluß des Landtags die Geschäfts-

ordnung, wie sie vorläufig vorgelegt ist, provisorisch gelten möge.

Abg. Mölling: Das liegt schon in meinem Antrag.

Präsident: Ihr Antrag unterscheidet sich von dem der beiden anderen Herren wesentlich darin, daß Sie eine Entscheidung jetzt schon wollen, während die Anderen wollen, daß der Ausschuß die Sache begutachte und darüber Bericht erstatte. Darin aber sind sie mit Ihnen einverstanden, daß die Geschäftsordnung provisorisch gelten soll, bis zur Entscheidung der Versammlung.

M.: Ist nicht der Antrag zu finden, bezüglich dessen von Hrn. Selckmann gesagt ist, daß der Ausschuß damit einverstanden sein werde. Der Berichterstatter hat verschiedene Redactionen beantragt.

Abg. Selckmann II.: Darauf habe ich zu bemerken, die Sache ist erledigt dadurch, daß ich erklärt habe, der Ausschuß sei, weil er keine Einsprache dagegen erhoben, mit mir einverstanden.

Präsident: Ich will die Fassung schriftlich vorlesen. Ich kann sie aber nicht so schnell aufschreiben, und bemerke vorläufig nur: das Amendement geht dahin, daß sämtliche Anträge, die hier gestellt sind, mit Ausnahme derjenigen, worüber wir heute discutiren, dem Ausschusse zur Begutachtung und Berichterstattung überwiesen werden, und daß bis dahin die vorgelegte Geschäftsordnung provisorische Wirksamkeit haben soll. So lautet das Amendement. Den Antrag des Abg. Mölling werde ich dann zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, die mit dem eben berührten Amendement einverstanden sind, belieben sich zu erheben. (Geschieht mit Majorität.) Das Amendement ist angenommen. Jetzt werde ich, nachdem dieses Amendement zum Antrage des Hrn. Mölling beschloffen ist, den Antrag des Hrn. Mölling mit diesem Amendement zur Abstimmung bringen, und bitte ich diejenigen Herren, die sich dafür erklären, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Wir schreiten nunmehr zur Discussion der §§. 15. — 20. Meine Herren, es sind zu diesen Artikeln, die wir jetzt discutiren wollen, mehrere Anträge gestellt. Was die Anträge der übrigen Herren, mit Ausnahme des Antrags von Herrn Niebour betrifft, so könnten wir leicht die Discussion der einzelnen Artikel beginnen, und dabei die einzelnen Anträge discutiren. Der Antrag des Herrn Niebour stellt aber ein ganz anderes System auf, als in dem betreffenden Abschnitte des Entwurfs von Seiten der Commission es enthalten ist; nämlich nach dem Antrage des Herrn Niebour beschließen die Abtheilungen nichts und stimmen nicht ab, sondern sie besprechen die Sache nur. Sie wählen keinen Schriftführer, weil nach seiner Ansicht keiner passend erscheint, und wählen auch keinen Berichterstatter, der die Meinung der Majorität der Abtheilung vertritt, sondern nur seine eigene Meinung. In so fern ist dies ein anderes System, und ich muß dem Ermessen der Versammlung anheim geben, ob wir nicht diesen Abschnitt in allgemeiner Discussion erledigen sollten, und

nachher zu den einzelnen §§. übergehen. Herr Selckmann hat das Wort.

Abg. Selckmann II.: Als Berichterstatter möchte ich zunächst auch bemerken, daß diese zwei verschiedenen Ansichten schon im Ausschusse besprochen wurden und theilweise zu weitläufigen Erörterungen geführt haben. Wir waren im Ausschusse darin einverstanden, daß es jedenfalls die Regel sein müsse, daß kein Gegenstand in der Versammlung berathen werde, der nicht vorher schon in den Abtheilungen oder in einem Ausschusse besprochen worden sei. Dies drückt der §. 14. aus. Er hat aber Ausnahmen zugelassen, weil sich immerhin Fälle denken lassen, in welchen eine sofortige Beschlußnahme der Versammlung, ohne daß vorher der Gegenstand in einem Ausschusse oder in den Abtheilungen besprochen und darüber Bericht erstattet worden ist, nothwendig und zweckmäßig ist. Es erscheint also dadurch der §. 14. unversänglich; er läßt die Streitfrage ganz offen. Was die übrigen §§. betrifft, so werden sie allerdings, wenn die Grundansicht des Herrn Niebour die Billigung der Versammlung erhalten sollte, einige Modificationen erleiden müssen. Die Majorität im Ausschusse ging davon aus, daß es im Allgemeinen wünschenswerth sei, die kleinere nicht umfangreichen Sachen vorläufig in den Abtheilungen zu besprechen, die größeren dagegen, welche mehr Zeit verlangen und eine schriftliche Ausarbeitung nöthig machen, vorzugsweise besonders Ausschüssen zugewiesen werden müssen. Auseinander gingen die Ansichten nur darin, ob die Abtheilungen sich nur zu dem Zweck der Instruction besprechen sollen, oder ob die zu wählenden Berichterstatter in den Stand gesetzt werden sollen, förmlich die Ansichten ihrer Abtheilungen in dem Centralausschusse mittheilen zu können. Sollten sie dieses, so wäre natürlich nothwendig, diese Ansichten durch eine Abstimmung in der Abtheilung sicher an den Tag zu legen, weil sonst der Berichterstatter nie mit Bestimmtheit erklären könnte, welches die Ansicht seiner Abtheilung gewesen sei. Daß hier aber eine förmliche Beschlußnahme in den Abtheilungen nicht gemeint sei, braucht kaum bemerkt zu werden. Der Ausschusse hat geglaubt, wenn bloß eine einfache Besprechung, um jede einzelne Ansicht kennen zu lernen, gestattet sein sollte, daß damit nichts erreicht wäre. Daß Abtheilungen nothwendig sind zur Instruction der einzelnen Abgeordneten zur Abkürzung der Verhandlungen, die später kommen, darüber werden wir einig sein. Wenn aber nur eine einfache Besprechung Statt finden soll, so laufen wir Gefahr, keine practische Verhandlung zu erhalten, sondern eine bloß durch einander gehende Besprechung, aus welcher der Berichterstatter nicht mit Bestimmtheit entnehmen kann, was die einzelnen Mitglieder, geschweige denn die Majorität in der Abtheilung gewollt haben. Darum erscheint es nothwendig, daß die Abtheilungen förmlich abstimmen können, und der Berichterstatter wisse, was er dem Centralausschusse als bestimmte Ansicht seiner Abtheilung mittheilen kann. Natürlich ist der Berichterstatter als Mitglied des Centralausschusses hinsichtlich seines Gutachtens nicht an die Abstimmung in der Abtheilung gebunden. Er wird selbst



ständig nach seiner Ansicht an den Berathungen Theil nehmen und seine Meinung bei der Abstimmung geltend machen. Die Abtheilung wird denjenigen wählen, der ihrer Ansicht entspricht, und das ist ein Vortheil, wenn man genauer im Stande ist, zu übersehen, wie sich die Majorität gestaltet hat. Ein Unterschied hinsichtlich der Behandlung der Sache im Centralausschuß hat sich namentlich wieder herausgestellt hinsichtlich des von dem Centralausschuß zu erstattenden Gutachtens. Es war eine Mehrheit der Ansicht, daß hinsichtlich dieses Berichtes ganz allgemein diese Bestimmung gelten müsse, daß er von einem anderen Ausschusse erstattet werde. Eine Minorität war der Ansicht, es müsse ausdrücklich vorgeschrieben werden, daß dieser Bericht des Centralausschusses auch die speciellen Ansichten der Abtheilungen wenigstens nachrichtlich mit aufzunehmen habe. Die Minorität war der Ansicht, daß es besonders zur Instruction der Mitglieder des Landtags diene, wenn dieser Bericht vorher mitgetheilt werde, damit die Mitglieder der übrigen 4 Abtheilungen schon zu Anfang der Berathung wissen, welcher Ansicht man in den andern Abtheilungen gewesen sei, während wenn dies nicht geschieht, man erst bei den Verhandlungen im Landtage selbst erfahren kann, welche Ansicht vorgewaltet hat. Daß dies wichtig ist, vorher darüber unterrichtet zu sein, welche Ansichten vorherrschen, um dieselben, so wie Gründe und Gegengründe gegen einander abzuwägen und sich dann bei der Besprechung kürzer fassen zu können, als wenn man die Ansichten erst in den Verhandlungen hört, darüber wird wohl kein Zweifel sein. Darum ist es im Interesse der Abkürzung der Verhandlungen, im Interesse der Gediegenheit derselben, schon vorher über die Ansichten der verschiedenen Abtheilungen im Klaren zu sein. Die Minderheit des Ausschusses, wozu ich gehöre, ist daher der Ansicht, daß es zur Bedingung gemacht werde, daß auch die Ansichten der einzelnen Abtheilungen in dem Berichte des Centralausschusses angeführt werden.

Abg. Niebour: Meine Herren! Es ist wohl ein kühnes Unternehmen von mir, wenn ich mich den Anträgen eines Ausschusses entgegenstelle, der aus Männern besteht, die mir an Erfahrung, Rednergewandtheit und andern Einsichten bedeutend überlegen sind. Da ich aber nach gewonnener Prüfung der gestellten Anträge mich nicht überzeugen kann, daß die Anträge zum Ziele führen, muß ich mich dagegen erklären. Die Verschiedenheit meiner Ansicht von der des Ausschusses ist bereits von dem Herrn Präsidenten und dem Berichterstatter theilweise hervorgehoben worden. Meine Ansicht ist, man muß, was Privatsache ist, nicht zu einer formellen und Geschäftssache machen. Privatsache ist es aber für jeden Abgeordneten, sich thunlichst zu instruiren. Das ist keine Geschäftssache, sondern das ist eine Sache, die er mit sich selbst abzumachen hat, wie und wo er seine Instruction bekommt. Nun ist in unsern kleinen Verhältnissen nichts leichter als dieses. Darum bin ich für die Abtheilungen als Organisation der persönlichen Besprechung. Alles, was darüber hinausgeht, ist gegen mein Princip. Ich halte auch, was

darüber hinausgeht, für gefährlich. Ein Ausschuß, der nach den Vorschlägen, die der Berichterstatter aus den Abtheilungen mitbringt, erwägen soll, erzeugt vorgefasste Meinungen, und das ist ein schlimmes Ding. Ueberdies hat er eine vorläufige Abstimmung. Ich weiß in der That nicht, was man darunter verstehen will. Für mich ist es ein Widerspruch. So lange ich noch nicht definitiv abstimmen kann, nehme ich an, meine Meinung steht noch nicht fest. Ich behalte mir meine Meinung noch vor. Ich muß mit mir im Reinen sein, was ich will. Mit dem Gedanken „vorläufig“ gerathe ich in Widerspruch. Wenn ich sage, daß durch diese vorläufige Abstimmung eine vorgefasste Meinung hervorgerufen wird, so bedarf es keines Beweises. Es ist eine zweifelhafte Sache, wofür sich vieles für und wider anführen läßt. — Erkläre ich mich z. B. für das Suspendiv-Veto. Die Abtheilung ist klein, es befinden sich darin viele Anhänger des demokratischen Systems. Diese machen mir die Vortheile des Systems entschieden klar. Nun kommen überwiegende Gründe für das absolute Veto von der andern Seite, von Männern, die nicht in der Abtheilung waren. Ich fühle jetzt, hätte ich diese Gründe früher gehört, ich würde anders beschloffen haben. Jetzt aber muß ich viel bedeutendere Gründe haben, die Gründe müssen nicht nur genügen, mich zu überzeugen; sondern auch die vorgefasste Meinung beseitigen, und dazu gehört eine große Kraft. Darum fürchte ich die vorgefasste Meinung. Ich glaube, wir finden die Ansichten des Landtages am besten dadurch, daß wir der großen Versammlung, und den Eindrücken, die von allen Seiten kommen, Freiheit und Frische geben und ohne vorgefasste Meinung folgen. Darin finden sie auch die Geschwornen; diese werden auch nicht durch Ausschußberichte vorbereitet, sondern sie urtheilen frei, nachdem sie Alles für und gegen gehört haben. Außerdem halte ich die Sache auch von anderer Seite bedenklich. Ich fürchte, daß durch diese formelle Anregung, die den Abtheilungen und den Ausschüssen gegeben wird; die Verhandlungen an Interesse, Frische und Lebenskraft verlieren. Das sind die Gründe, die mich bestimmt haben, die Anträge des Ausschusses anzufechten.

Abg. v. Thünen: Ich glaube, man sieht die Sache für bedenklicher an, als sie ist. Das Wesen der Abtheilung ist, daß sämtliche Mitglieder des Landtags sich mit Vorliebe für die Sache beschäftigen und instruiren müssen. Wird nun der Weg der Ausschüsse gewählt, so werden nur die Mitglieder der Ausschüsse über den Gegenstand vollständig instruiert werden. Würde man Privatbesprechungen einführen, so wird dies Parteistellungen zur Folge haben, und dieses halte ich überall für einen großen Nachtheil für unsere kleine Versammlung. Wir müssen uns insbesondere entfernt halten, Gegenstände mit Parteirücksichten zu behandeln. Wir haben die Erfahrung bei der Synode gemacht, wo diese Abtheilungen zuerst entstanden sind, die bei dem constituirenden Landtage noch nicht stattgefunden haben. Ich glaube, sämtliche Mitglieder ohne Ausnahme werden mit dem Resultate sehr zufrieden sein. Es ist nicht, wie Herr Niebour meint, der Fall, daß durch die

vorläufige Abstimmung irgend ein Mitglied gebunden werden soll, durchaus nicht. Aber es läßt sich kein Resultat der Ansichten ermitteln, wenn nicht eine derartige Abstimmung stattgefunden hat. Von diesen Meinungen und diesen verschiedenen Ansichten muß nothwendig der Berichterstatter, der im Ausschusse ist, um Bericht erstatten zu können, unterrichtet sein. Er kann nicht anders unterrichtet werden, als durch diese Art der Abstimmung, die keine Folgen für den einen oder den andern Theil hat. Dann steht es ja dem Berichterstatter in den Abtheilungen wieder frei, seine Ansichten geltend zu machen. Er hat zwar zu referiren, aber er ist nicht verbunden, wenn er durch die Verhandlungen zu anderer Ueberzeugung gekommen ist, die Mehrheit seiner Abtheilung absolut zu vertreten, das ist nicht der Fall, sondern der Ausschuss, nachdem er alle Ansichten sämtlicher Mitglieder des ganzen Landtags in sich aufgenommen hat, beschließt nach seiner eigenen Ueberzeugung und seinem eigenen Ermessen. In dem zu erstattenden Berichte werden ohne Zweifel auch die Minoritätserachten und andere Meinungen angeführt; daß sie aber vollständig aufgeführt werden und zur Abstimmung kommen, wenn sie in der Hauptdiscussion nicht wieder vorgebracht werden, dagegen waren wir im Ausschusse in der Majorität. Hr. Sellmann hat dies hervorgehoben. Ich bin aber immer der Meinung, es bleibt jedem einzelnen Mitgliede und jeder einzelnen Abtheilung überlassen, solche Minoritätserachten als Anträge bei der öffentlichen Discussion vorzulegen, und eben dadurch glaube ich auch wird die Lebhaftigkeit und Bedeutung der öffentlichen Discussion nicht abgeschnitten, sondern darin wird sie gerade ihren Grund finden, daß die Minorität sich geltend machen und Anträge stellen kann. Der Ausschussbericht wird nie die Sache erledigen, oder die öffentliche Discussion abschneiden, sonst würde ich dies für einen Nachtheil halten; allein jedem bleibt durch die Abtheilungen die Geltendmachung seiner Meinung und Anträge ganz und gar nicht benommen. Ich bin also der Ansicht, daß wir dabei beharren müssen, was der Ausschuss in seiner Majorität beantragt hat.

Präsident: Hr. Niebour wünscht, daß ich seinen Antrag nochmals verlese.

Abg. Niebour: Ich sehe voraus, daß es bei dem Antrage des Ausschusses bleiben wird. Ich habe gewünscht, daß mein Antrag abermals vorgelesen werde, damit wenn die Grundansicht von beiden Seiten festgestellt ist, man entscheiden kann, welche Ansicht die bessere ist.

Der Präsident verliest nochmals den Antrag des Abg. Niebour.

Abg. Wibel I.: Weitläufig, sagt der Berichterstatter, sei diese Frage in dem Ausschusse discutirt worden. Ja, meine Herren, das ist der Fall gewesen; denn es wurde ein Ausschuss von 9 Mitgliedern gewählt, und die Berathung desselben hat die Sache weitläufig gemacht. Doch aber muß ich in der Kürze sagen, und ich möchte es recht eindringlich sagen, was ich gegen den Antrag des Herrn Niebour vorbringen muß. Der Antrag des Herrn Niebour scheint mir den Zweck und

das ganze Wesen der Abtheilungen zu zerstören. Aus den Abtheilungen soll nach dem Entwurf des Ausschusses der Centralausschussbericht hervorgehen. Etwas Bemerkungen zu äußern auf den Bericht des Centralausschusses, diesen vorzubereiten, darin gerade besteht die lebendige Frische und die Aufgabe der Abtheilungen. So lange sie bestehen, werden sie mit Eifer besucht werden, und es wird darin mit Lust gearbeitet werden. Nehmen Sie den Abtheilungen diesen Zweck hinweg, dann erst schaffen Sie Parteiversammlungen, die Ihnen sehr leicht den Vorzug abgewinnen werden. Soll man in eine Abtheilung gehen, wenn man weiß, in diesem oder jenem Zimmer sind so und so viel Landtagsabgeordnete von dieser oder jener Farbe versammelt, um sich miteinander zu besprechen. Ich weiß dann, daß in diesem oder jenem Zimmer Mitglieder mit Ansichten zu finden, von denen ich im Voraus überzeugt bin, daß sie meiner Ansicht mehr entsprechen, d. h. nach meinem Begriffe nichts anders als in Parteiversammlungen gehen. Der Ausschussbericht soll ferner hervorgehen aus den Berathungen in den Abtheilungen. Er soll aber, und darin bin ich mit der Majorität des Ausschusses einverstanden, nicht über ihre Abstimmung berichten. Der Centralausschuss soll ausgerüstet sein mit allen Vorkommnissen in den Abtheilungsberathungen, der Bericht soll sich über alle Ansichten verbreiten, weil man unterstellen darf, daß Keiner in der Versammlung sei, der sein Licht unter den Scheffel stellt. Aber einer Abstimmung bin ich auch nicht zugethan, nicht aber aus den Gründen, die Herr Niebour geltend gemacht hat, weil dadurch eine vorgefasste Meinung erzeugt werde. Ich muß sagen, ich sehe nicht auf den Unterschied, ob ich in der Abtheilung meine Ansichten geltend gemacht habe einer andern gegenüberstehenden Meinung, oder ob ich abstimme. In der Abstimmung allerdings ist viel Form, und so wie ich bei einer Privatansicht der Meinung war, daß wir keine Geschäftsordnung machen, und den zweiten Absatz des §. 15. weglassen möchten, so glaube ich auch, daß wir diesen Absatz weglassen müssen. Es wird sich Jeder Notizen machen zu seiner eigenen Belehrung, gleichviel, wird er zum Ausschussmitglied gewählt oder nicht; seine vorgefasste Meinung wird zufällig sein, auch der Antragsteller wird nicht viel vorgefasste Meinung mitbringen; denn gerade, was er davon sagte, hat uns gezeigt, daß er über sich selbst ein klares Bewußtsein haben will. Er will wissen, daß die neuen Gründe ihn bewogen haben würden, wenn er sie vorher geprüft hätte, einer andern Meinung zu sein. Dann hat er aber keine vorgefasste Meinung mehr, wenn er ja der Berathung nur sein Ohr leihen will. Denn wahrlich mit Bewußtsein kann man keine vorgefasste Meinung mehr haben. Die Lebendigkeit, die Frische der Verhandlungen in der öffentlichen Sitzung soll leiden, auch das glaube ich nicht; die Frische der Verhandlungen besteht wahrlich nicht in ihrer Unüberlegtheit, das kann nicht die Frische sein, daß wir mit unüberlegten Gedanken, die wir nicht Zeit hatten abzuwägen, gegen die andern geltend gemachten Meinungen hervortreten. Ja ich gebe zu, für den Zuhörer mag es ein Schauspiel sein, zu sehen, wie aus Irrthum Wahrheit wird. Aber



das ist nicht die Frische der Verhandlung. Der Antragsteller hat ferner bemerkt, jede Besprechung außerhalb dieser Sitzung unter uns sei lediglich Privatsache. Soll das der Keim sein für die guten Früchte, was wir die Abtheilungen nennen? Eine solche Berathung nenne ich aber keine Privatsache, das ist unsere dringende Pflicht. Wollte ich noch dem Antrage des Herrn Niebour bei mir einen Todesstoß geben, so möchte ich Sie daran erinnern, daß er dem Präsidenten die Bildung der Abtheilungen überlassen will. Das wird nie und nimmermehr geschehen. Der Präsident, weil er nach unserer Beurtheilung der Erleuchtetste ist, wird von uns auf den Präsidentenstuhl gesetzt. Allein die Frage, wie soll einer von dem andern lernen, wird nicht dem Urtheil eines Andern überlassen werden dürfen. Der Zufall muß hier entscheiden, und gerade das Verhältniß des Lernens von einander führt auf die Nothwendigkeit, den Ausschußbericht aus sich hervorgehen zu lassen. Wenn das nicht wäre, welche Folgen würde es haben. Denken Sie an die Gefahr. Würden diejenigen, die mit ihrem Urtheil über eine Sache schon fertig sind, die durch ihre dienstliche Stellung dem Gegenstande sehr nahe stehen, würden, frage ich, diese ein erhebliches Interesse haben, in die Abtheilungen zu gehen? Es wäre reines Spielwerk. Darum, glaube ich, empfehlen sich die Anträge des Herrn Niebour nicht. Die specielle Berathung der §§. 15 bis 20 wird zu weiteren Bemerkungen noch Gelegenheit geben.

Abg. Clausen: Meine Herren! Ich muß sagen, wie ich den Bericht in die Hände bekam, ist es mir auch so vorgekommen, als hätte man aus einem Landtage viele besondere gemacht. Ich glaube, das liegt im Folgenden, was nicht wesentlich ist, daß man den einzelnen Abtheilungen eine besondere Organisation, eine besondere Geschäftsordnung gegeben hat. Das ist aber nur ein Aeußerliches; die Abtheilungen werden zu einem Ganzen wieder vereinigt durch den Ausschußbericht. Darum kann dieser Einrichtung der Abtheilungen nicht der Vorwurf gemacht werden, daß aus dem einen Landtag viele Landtage gemacht werden. Was die Frische der Verhandlung betrifft, so glaube ich, daß sie befördert werden dadurch, daß Jeder vorher die Gründe für oder gegen erwägen muß. So gewinnt die Verhandlung an Lebhaftigkeit und Interesse. Sodann möchte ich einen Punkt noch hervorheben, den auch Herr Wibel I. schon berührt hat, daß nämlich nach dem Antrage des Herrn Niebour der Präsident die Abtheilungen bilden soll. Ich möchte das darum nicht, weil der Präsident nur für ein gegenwärtiges Bedürfniß von 2—3 Tagen sorgen kann. Er würde die Abtheilungen nur nach einer bereits bestimmten Geschäftsvorlage machen, das soll nicht sein. Es ist nämlich nicht möglich, den Gang der Geschäfte mit Bestimmtheit vorauszusehen, und alle Gegenstände sollen in die Abtheilungen. So würde er nur nach einzelnen Gegenständen Persönlichkeitsrückichten nehmen. Nun wird aber Herr Niebour zugestehen müssen, daß nach den verschiedenen Gegenständen die Personen verschieden zusammengesetzt werden müssen. Darum kann ich für diesen Antrag nicht sein, und erkläre mich dagegen.

Abg. Pancratz: Der Antragsteller hat zur Begründung der Bildung der Abtheilungen, wie er sie wünscht, angeführt, daß sie zum Zweck der Instruction seien. Zwar hat er selbst bemerkt, daß dies Privatsache eines jeden einzelnen Abgeordneten wäre, und die Einrichtung der Abtheilungen also dem Abgeordneten nur in einer beliebigen Pflicht nachhelfen soll. Ich kann dieser Ansicht nicht beipflichten, weil ich dem Ausschusse eine große Bedeutung beilege. Ich glaube kaum, daß wir ohne diese Einrichtung zu den Bestimmungen einer Geschäftsordnung kämen. Herr Wibel I. hat bereits ausgeführt, was dafür spreche, daß in den Abtheilungen abgestimmt werden soll. Ich kann mich der Kürze wegen darauf beziehen. Es ist aber ein Zusatz — Amendement zu §. 17., von Herrn Selckmann II. gestellt, wornach auch die Ansichten der einzelnen Abtheilungen in den Ausschußbericht aufgenommen werden sollen. Ich möchte hierzu noch einiges bemerken. Die Abstimmung, wie sie von Herrn Wibel I. begründet wird, soll eigentlich nur dienen zur Instruction derjenigen, die aus den Abtheilungen in die Commission geschickt werden. Diese sind, wie gesagt ist, hinsichtlich der Abstimmung von der Majorität der einzelnen Abtheilungen unabhängig. Ich möchte, daß diese Ausschußberichte auch für die übrigen Abtheilungen, d. h. für die Mitglieder derselben, noch von weiterem Nutzen seien. Wird in den Ausschußbericht nur die Ansicht der Mehrheit des Ausschusses aufgenommen, so erfahren die andern Mitglieder der Abtheilungen nichts davon, wie in den andern Abtheilungen die Ansicht gewesen ist. Ich glaube aber, daß es von wesentlichem Einflusse auf die Mitglieder der übrigen Abtheilungen ist, wenn sie Kenntniß von der Ansicht in den andern Abtheilungen, d. h. wie die Majorität gewesen ist, haben. Es wird derjenige, der in seiner Abtheilung in der Minorität gewesen ist, erfahren, daß die Majorität der andern Abtheilungen anders gestimmt hat, daß aber seine Ansicht, mit welcher er in seiner Abtheilung in der Minorität war, in einer andern Abtheilung in der Majorität gewesen ist. Aus diesem Gesichtspunkte halte ich es für angemessen, daß nach dem Antrage der Minderheit des Ausschusses verfahren werde.

Abg. Mölling: Ich trage auf den Schluß der allgemeinen Debatte an.

Präsident: Vorher will ich noch die eingezeichneten Redner verlesen. Es sind vorgemerkt die Abg. Lindemann und Bargmann. Wer mit dem Schluß der Verhandlungen einverstanden ist, wolle sich erheben. (Geschieht in Mehrzahl). Der Schluß ist angenommen.

Abg. Niebour: Ich will mir nur noch eine kurze Bemerkung erlauben. Der Hauptgrund, der gegen die Bildung der Abtheilungen nach meinem Vorschlage angeführt worden ist, ist der gewesen, es werde kein Interesse für die Abtheilungen bleiben, das kann ich nicht glauben. Jeder wird Interesse daran nehmen, denn dazu sind wir da, daß wir uns lebendig für die Angelegenheiten des Landes interessieren. Darum glaube ich auch nicht, daß wir eine Nachhülfe nöthig haben. Ich bin der Meinung, daß, wo wir Gelegenheit fin-

den, uns zu instruiren, wir dieselbe benutzen müssen. Sodann wurde angeführt, durch meinen Vorschlag würden Parteiversammlungen entstehen: allein dem kann ich wieder nicht beipflichten; es ist ja bestimmt, aus welchen Mitgliedern die Abtheilung besteht. Der Abgeordnete muß hingehen, wie er verlost ist. Was übrigens meinen Antrag betrifft, daß der Präsident nach Anhörung des Landtags die Abtheilungen bilden soll, so möchte ich kurz auf den mir angedrohten Todesstoß erwidern, daß ich noch lieber die Bildung der Abtheilungen nach der Bestimmung des Präsidenten und nach Anhörung des Landtags haben will, als den reinen Zufall.

Abg. **Selkman II.**: Bei dieser allgemeinen Frage besteht der wesentliche Unterschied zwischen dem Antrage des Hrn. Niebour und dem des Ausschusses darin, daß nach dem ersteren die Abtheilungen nach ihrer Besprechung nicht abstimmen sollen, daß ihnen dieses nicht gestattet werde, selbst wenn sie es wollten, während nach dem Antrage des Ausschusses, wie er vorliegt, das Verbot solcher Abstimmungen nicht gemacht wird, jedoch aber auch nirgends ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist, abzustimmen. Ich kann mir wohl denken, daß bei einigen Fragen der Berichterstatter eine Abstimmung nicht für nöthig hält; doch halte ich es für nöthig, daß der Berichterstatter von jedem einzelnen Mitgliede der Abtheilungen verlangen kann, ihm seine Ansichten über die vorliegende Frage mitzutheilen. Das wird ihm bei einer einfachen Besprechung unmöglich sein. Er wird keine Abstimmung zu verlangen brauchen, wenn die Ansichten in der Abtheilung von einander nicht abweichen, aber immer auf der Abstimmung bestehen müssen, wenn bei der Berathung verschiedene Meinungen laut geworden sind. Man hat sich auf den letzten Absatz des §. 15. berufen, welcher lautet:

„Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, so wie Stellvertreter für beide.“

Hierin liegt eine besondere Vorschrift über die Geschäftsbehandlung in den Abtheilungen, und daraus geht hervor, es solle stets in demselben abgestimmt werden. Das ist nach meiner Ansicht nicht der Fall. Ein Präsident ist immer durchaus nothwendig, auch wenn am Ende keine Abstimmung stattfinden soll, denn ich wüßte nicht, wie eine geordnete Besprechung nöthig wäre, und wie man ein klares Resultat erhalten könnte ohne Präsidenten, der die Ordnung der Discussion aufrecht erhalten soll. Die zweite Frage, um die es sich handelte, war die, ob auch ein Schriftführer zweckmäßig sei. Der Berichterstatter der Abtheilungen wird häufig die verschieden geäußerten Ansichten und deren Begründung während der Discussion nicht im Gedächtniß behalten können. Er kann sich während des Vortrags nicht selbst alle nöthigen Aufzeichnungen machen. Ferner muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Berichterstatter erst gewählt werden soll, nachdem die Berathung vorbei ist, daß also der Einzelne nicht einmal weiß, ob er zum Berichterstatter gewählt werden wird, oder nicht, daß also möglicherweise jemand erwählt

werden könnte, der geradezu erklären müßte, er kenne die verschiedenen Ansichten nicht mehr. Das Uebrige gehört mehr zur speciellen Berathung der einzelnen Artikel. Es wird wesentlich darauf ankommen, daß die Versammlung sich zunächst für eine der beiden abweichenden Ansichten des Antragstellers Niebour und des Ausschusses entscheide. Ich erlaube mir noch die Bemerkung hinsichtlich des Minoritäts-erachtens zum §. 17., daß nach den vorher hier gemachten Aeußerungen ein Mißverständnis vorzuliegen scheint. Es heißt im Minoritätsantrage ausdrücklich: sie erwählt einen Berichterstatter, welcher die Ansichten der einzelnen Abtheilungen u. s. w. zusammenstellt. Es ist also nicht gesagt, daß der Bericht des Centralausschusses ein Bericht über die Ansichten der Abtheilungen sein soll, nein, er soll immer die eigene Ansicht selbstständig anführen und begründen, die übrigen Ansichten der einzelnen Abtheilungen aber nur nachrichtlich mit in den Bericht aufnehmen, damit die einzelnen Mitglieder über die Meinungen der Abtheilungen in Kenntniß gesetzt werden. Der Zusatz des Hrn. v. Thünen ist auch die die Ansicht der Minorität.

Präsident: Was die Abstimmungsfrage betrifft, so wird es sich darum handeln, welches von beiden Systemen Sie der speciellen Berathung zum Grunde legen wollen. Ich werde die Frage stellen, ob Sie über den Antrag des Herrn Niebour die specielle Discussion zulassen wollen. Ich bitte diejenigen, welche dafür sind, daß der Niebour'sche Antrag zur Discussion in den einzelnen §§. zuzulassen sei, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Der Antrag ist abgelehnt. Es wird nun übergegangen werden zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs des Ausschusses.

§. 11. lautet:

„Zur Vorberathung aller Gegenstände, über welche der Landtag Beschluß zu fassen hat, werden Abtheilungen und Ausschüsse gebildet, in so fern die Versammlung nicht mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Abstimmenden eine Ausnahme beschließt.“

Es ist von Herrn Selkman beantragt worden, statt der Worte: „mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Abstimmenden“ zu setzen: „ausdrücklich“. Es sind die Gründe dafür von dem Berichterstatter schon entwickelt worden, daß die Bestimmung mit dem Staatsgrundgesetz im Widerspruch stehe. Es ist wog dagegen kein Widerspruch, und es wird keine Abstimmung nothwendig sein. Ich nehme diese Verbesserung als genehmigt an, und erkläre den Artikel für angenommen.

Art. 15. lautet:

„Der Landtag wird durch das Loos in 5 Abtheilungen von möglichst gleicher Zahl getheilt, welche je nach Ablauf von 14 Tagen erneuert werden, in so fern nicht der Landtag auf Antrag des Präsidenten eine Verlängerung der Frist beschließt.“

Es ist beantragt worden, zu diesem §. den Schlußsatz:

„Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit

einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, so wie Stellvertreter für beide“, zu streichen. Weiter sind keine Anträge gestellt worden.

Abg. Mölling: Ich habe beantragt, 4 Wochen statt 14 Tage zu setzen.

Abg. Clausen: Ich möchte dem Antrage das Wort reden, welcher die Streichung bevorwortet. Ich meine, die Abtheilungen sollen nur dazu dienen, sich gegenseitig in vertraulicher Besprechung zu instruiren. Hr. Selckmann hat hervorgehoben, man bedürfe des Schriftführers, weil man den Berichterstatter nicht von vornherein bezeichnen könne. Wenn man den Berichterstatter nicht gleich bezeichnet, wird sich jeder in Ermangelung eines Schriftführers bald Notizen machen. Mit der Aufstellung eines Schriftführers sind so viele Weitläufigkeiten verbunden, wie z. B. die Vorlesung des Protocolls, welches genehmigt werden muß u. s. w., daß ich wenigstens eine Vorschrift nicht mag, wie sie nur zur Beurkundung öffentlicher Akten, deren wir hier nicht bedürfen, vorkommt. Darum möchte ich Ihnen empfehlen, den Nachsatz zu streichen, denn es ist keine Nothwendigkeit weder zur Erwählung eines Schriftführers noch eines Vorsitzenden vorhanden. Unter 9—11 Personen nämlich findet sich die Regelung der Debatte von selbst, oder findet sich auch nöthigenfalls Einer, der es übernimmt, die Discussion zu regeln. Soviel hat sich wenigstens bei der Synode herausgestellt. Derjenige, der Berichterstatter werden soll, wird auch schon vorher so ziemlich bekannt sein. Indem diesem dieß natürlich dann auch selbst nicht unbekannt ist, wird er sich besonders seine Notizen machen.

Abg. v. Thünen: Ich kann all demjenigen, was Herr Clausen vorgebracht hat, nur beistimmen. Aus eigener Erfahrung bei der Synode haben wir dies gefunden. Nachdem die Geschäftsordnung festgestellt war, machte sich bald alles Uebrige von selbst. Ist der Gegenstand der Berathung von größerer Bedeutung, dann wird schon der Antrag auf förmliche Debatte gestellt werden, und man wird darauf eingehen. Aber für alle Fälle die Bestimmung zu treffen, halte ich für bedenklich. Darum war ich auch im Ausschuss dagegen, diese Formalität festzusetzen. Ich bin überzeugt, es wird sich in jeder Abtheilung die Sache ganz leicht von selbst machen, wie früher auch. Es wird sich einer finden, der die Notizen sammelt, der als Schriftführer das Nöthige wahrnimmt, und so glaube ich, kann man füglich die Sache den Abtheilungen überlassen. Ich bin auch für die Streichung dieses Nachsatzes, weil er in vielen Fällen nachtheilig wirken könnte.

Abg. Böckel: Ich kann die Richtigkeit dessen nicht verkennen, was der Abg. Clausen gegen den Schlusssatz des §. vorgebracht hat, aber der Erwägung will ich anheim geben, ob nicht jede Abtheilung einen Präsidenten wählen muß. Die Mitglieder müssen zusammen berufen werden. Es muß Jemand da sein, der sie zusammennuft, und mit dem Präsidenten der Versammlung in Verkehr steht. Darum möchte ich beantragen, in §. 15. nur die letzten Worte zu streichen: „und einen Schriftführer so wie Stellvertreter für beide“. Die in-

neren Geschäftsführung kann man der Abtheilung selbst überlassen.

Abg. Selckmann II.: Es ist zu diesem §. beantragt worden, die Zeit des Bestehens der Abtheilungen von 14 Tagen auf 4 Wochen auszudehnen. Dieser Gegenstand ist auch in dem Ausschuss besprochen worden. Man war aber einstimmig der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, den Zeitraum von 14 Tagen zu wählen, da wegen des gemachten Zusatzes diese kurze Frist auf keine Weise Bedenken erregen könne. Man wollte durch die kurze Zeit absichtlich einen Wechsel der Abtheilungen herbeiführen, damit sich nicht eine gewisse stabile Meinung in den Abtheilungen festsetzt, also nicht das herbeigeführt werde, was man durch den Wechsel der Abtheilungen vermeiden will. Dagegen aber verkannte man nicht, daß ein Zeitraum von 14 Tagen auch zum Nachtheil führen könne, weil möglicherweise bei dem Wechsel der Abtheilungen denselben umfassendere Gegenstände zur Hälfte erledigt vorliegen könnten. Wenn ein solcher Fall eintreten sollte, hielt man es für das Ungemessenste, durch den Präsidenten des Landtags die Frist verlängern zu lassen. Mit diesem Zusatze erscheint die kurze Frist von 14 Tagen unbedenklich, und auf der andern Seite dem Zwecke der Abtheilungen mehr entsprechend. Was die zweite Frage hinsichtlich des Vorsitzenden betrifft, so hat schon Hr. Böckel diese berührt. Ich muß gestehen, daß ich nicht begreife, wie überhaupt ein Vorsitzender entbehrt werden kann. Wenn irgend Ordnung aufrecht erhalten werden soll, so muß ein Vorsitzender da sein. Wer soll Jemandem das Wort geben? Sonst sprechen Mehrere zu gleicher Zeit, so daß Niemand weiß, was der Andere will. Deshalb ist ein Vorsitzender durchaus nothwendig. Sodann mache ich darauf aufmerksam, daß die Abtheilungen berufen werden müssen, und daß es nöthig ist, daß der Präsident des Landtags mit dem Vorsitzenden der Abtheilung den Geschäftsplan macht; sonst wird die eine Abtheilung auf diese, die andere wieder auf eine andere Weise verfahren. Wenn Berichte erstattet werden sollen, so wird die eine oder die andere Abtheilung mit ihrer Berathung nicht fertig sein, die eine wird diesen, die andere wird einen andern Gegenstand in Prüfung genommen und erledigt haben, und es werden dadurch Unzuträglichkeiten, Störungen und Verwirrungen in den Geschäften im Centralausschusse entstehen. Ein Vorsitzender ist also, wie gesagt, nach meiner Ansicht durchaus nothwendig, und was den Schriftführer betrifft, so wird er auch nicht entbehrlich sein. Der Vorschlag des Ausschusses sagt nicht, daß er ein Protocoll führen soll; es soll nur Jemand da sein, der die erforderlichen Notizen zu Papier bringt. Das ist in sofern nöthig, als der Berichterstatter erst nach der Berathung gewählt wird, also Niemand schon im Voraus weiß, ob er Berichterstatter sein wird, und weil später der Berichterstatter nöthige Bemerkungen nicht selbst notiren kann. Was die beiden Stellvertreter betrifft, so können diese gestrichen werden. Darauf lege ich kein Gewicht.

Präsident: Ich werde zunächst das Amendement des

Abg. Mölling in Beziehung auf den ersten Absatz zur Abstimmung bringen.

Abg. Mölling: Ich nehme es zurück.

Präsident: Dann liegen Ihnen zwei Anträge vor; einmal daß der Schlusssatz: „Stellvertreter für beide“ gestrichen werde, und der andere Antrag, daß der Vorsitzende beibehalten werden soll.

Abg. Selckmann: Ich beantrage, daß besonders abgestimmt werde, 1) ob ein Schriftführer zu wählen sei, und 2) ob ein Stellvertreter für beide wegfalle.

Abg. v. Finckh: Ich möchte fragen, ob absolute Stimmenmehrheit oder relative stattfinden soll.

Präsident: Darüber ist kein Antrag gestellt worden. Diejenigen, welche dafür sind, daß die Worte: „ein Stellvertreter für beide“ wegfallen, wollen sich erheben. (Die Majorität beschließt dies.) Angenommen. Diejenigen, welche dafür sind, daß die Worte wegfallen: „und ein Secretär“, ersuche ich aufzustehen. (Die Majorität erhebt sich.) Angenommen.

§. 16. lautet: „Alle Gegenstände, für welche nicht besondere Ausschüsse gewählt werden oder bestehen, werden von den Abtheilungen berathen, worauf jede nach absoluter Stimmenmehrheit einen Berichterstatter wählt, und die Wahl dem Präsidium anzeigt. Jedoch können ausnahmsweise auf besonderen Beschluß des Landtags die Berichte der besonderen Ausschüsse in die Abtheilungen verwiesen werden.“

Abg. Selckmann II.: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß der Ausschuß und ich Namens desselben bereits einen andern Antrag mit veränderter Redaction festgestellt haben.

Präsident: Diese Redaction lautet:

„Der Regel nach werden alle Gegenstände, für welche nicht besondere Ausschüsse gewählt werden oder bestehen, von den Abtheilungen, berathen, worauf jede nach absoluter Stimmenmehrheit einen Berichterstatter wählt, und die Wahl dem Präsidenten anzeigt. Ausnahmsweise können auf ausdrücklichen Beschluß des Landtags die Berichte der besonderen Ausschüsse in die Abtheilungen verwiesen werden.“

Es ist kein Widerspruch dagegen. Ich nehme an, daß dieser Antrag Ihre Zustimmung erhalten hat.

§. 17. lautet:

„Die Berichterstatter treten zu einem Centralausschusse zusammen, welcher sich noch durch andere Mitglieder des Landtags verstärken kann. Derselbe wählt nach gepflogener Berathung mit absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte einen Berichterstatter, welcher das nach der Stimmenmehrheit abzufassende Gutachten des Centralausschusses in einen Bericht zusammenstellt. Dieser Bericht muß, insofern der Landtag nicht ausdrücklich eine Ausnahme beschlossen hat, mindestens zwei Tage vor der Verhandlung an sämtliche Abgeordnete vertheilt werden. Auch der Staatsregierung

wird eine angemessene Zahl von Exemplaren zuge stellt.“

Hierzu sind mehrere Anträge gestellt, wie ich vorhin bemerkt habe.

Abg. Bargmann: Die einzelnen Mitglieder des Centralausschusses bringen die Ansichten der Majorität aus ihren Abtheilungen in den Ausschuß, und so kann man annehmen, daß die Ansicht der Majorität des Ausschusses auch die Ansicht der Majorität der Versammlung sei. Dieses Verhältniß wird sich leicht ändern, wenn der Ausschuß beliebig einzelne Mitglieder zuziehen kann. Dadurch kann möglicherweise die Majorität zur Minorität werden, und wenn dies auch sonst nicht nachtheilig ist, weil jede Ansicht zur Discussion kommt, so hat es doch Einfluß auf die Abstimmung, weil der Majoritätsantrag zuerst zur Abstimmung kommen muß. Ich erkläre mich also entschieden gegen die Zuziehung einzelner Mitglieder von Seiten des Ausschusses. Damit soll übrigens nicht ausgeschlossen sein, daß der Centralausschuß andere Mitglieder befragen kann, wie sie denn auch bei den Arbeiten im Ausschusse anwesend sein können. Das versteht sich von selbst.

Abg. Böckel: Ich möchte darauf nur bemerken, daß dies auf einem Rechnungsfehler beruht. Wenn wir 5 Mitglieder wählen lassen, so sind 3 Mitglieder die Majorität des Ausschusses; es braucht jeder nur 3 Stimmen in der Abtheilung zu haben, und diese 3 mal 5 Stimmen sind nicht die Majorität der Versammlung. Daß noch weitere Mitglieder herangezogen werden können, haben wir darum für nöthig erachtet, weil, wenn 5 Mitglieder, welche die einzelnen Abtheilungen, ohne sich besprochen zu haben, wählen, zusammen treten, es sich leicht ergeben dürfte, daß irgend ein Mangel im Ausschuß vorhanden wäre. Es muß ihm also überlassen bleiben, noch andere Mitglieder der Versammlung zuzuziehen, wie dies in den Geschäftsordnungen anderer Landtage auch bestimmt ist. Darum möchte ich Ihnen den Antrag des Ausschusses empfehlen.

Abg. v. Thünen: Ich möchte weiter anführen. Durch die zufällige Verloosung der Abtheilungen kann es sich ergeben, daß mehrere von gleicher Ansicht in einer Abtheilung sitzen. Die Abtheilung kann nur einen für den Centralausschuß absenden, und es kann der Ausschuß selbst fühlen, daß er nicht die nöthigen Kräfte in sich hat, und daß er dadurch veranlaßt wird, noch mehrere Mitglieder aus einer andern Abtheilung an sich heranzuziehen. Das war die Absicht, welche dieser Bestimmung hauptsächlich zu Grunde liegt.

Abg. Bargmann: In der Regel wird es sich verhalten, wie ich angeführt habe. Wenn auch der Ausschuß besonderer Kräfte bedürfen sollte, so muß die Versammlung darüber entscheiden. Es darf aber keine Selbstergänzung Statt finden.

Abg. Lübben: Ich glaube auch, daß Fälle vorkommen werden, wo man sogar noch andere Ausschüsse herbeiziehen muß. Es kommen technische Gegenstände vor, und dann kann auch einer verhindert sein. Der Ausschuß besteht nur

aus 5 Mitgliedern, und er kann zu schwach sein, oder die rechten Männer nicht mehr haben, welche die Sache zu beurtheilen im Stande sind. Man war aber auf dem vorigen Landtage der Ansicht, daß nur auf Beschluß des Landtags weitere Mitglieder heranzuziehen seien. Darum möchte ich dem Antrage beistimmen, daß der Ausschuß sich nicht selbst ergänzen darf, sondern daß der Landtag darüber zu beschließen hat, ob der Ausschuß gehörig vertreten sei oder nicht.

Präsident: Sie fordern also den Beschluß des Landtags? (Lübben: ja!)

Abg. Clausen: Es handelt sich im §. 17. bloß vom Centralausschuß. Es fragt sich, ob für diesen auch ein Beschluß des Landtags vorausgesetzt werden soll, oder ob nur für diejenigen Ausschüsse, die der Landtag selbst gewählt hat, wenn noch weitere Personen zugezogen werden sollen. Letzteres kann auf dem vorigen Landtage vorgekommen sein, ersteres nicht. Ich frage daher den Herrn Lübben, ob er bei seinem Antrage beide Arten von Ausschüssen im Sinne gehabt hat. Für die vom Landtage gewählten Ausschüsse möchte ich die Zustimmung des Landtags, für den Centralausschuß aber die Sache dem Ausschusse überlassen wissen.

Abg. Lübben: Bei beiden Arten möchte ich, daß es dabei bleibt.

Präsident: Die Discussion ist geschlossen. Der Berichterstatter hat das Wort.

Abg. Seckmann II.: Hinsichtlich der Frage, welche zur Sprache gekommen ist, nämlich über die Gründe, warum man es für zulässig erachtet, daß der Centralausschuß selbst andere Mitglieder zuziehen könne, haben mich 2 Mitglieder des Ausschusses bereits der Pflicht überhoben, Ihnen dieselben näher auseinander zu setzen. Ein anderer Antrag, der von Lübben gestellt ist, beweist, wie nothwendig die Bestimmung unserer Geschäftsordnung ist, daß alle Anträge schriftlich eingereicht werden sollen. In schriftlicher Formulirung liegt der Antrag nicht vor. Jedenfalls ist es bedenklich für den Landtag, ohne weiteres Beschluß darüber zu fassen. Ob der Centralausschuß gehörig besetzt sei oder nicht, dies zu ermitteln, wird zunächst Sache des Ausschusses selbst sein. Er wird am besten fühlen, ob er gehörig zusammen gesetzt sei. Es wäre wirklich ein schlimmes Zeichen der Armuth, welches der Landtag dem Ausschusse ausstellte, wenn er beschlösse, der Ausschuß bedürfe des Zutritts anderer Mitglieder. Der Centralausschuß wird diese Frage wohl am besten beantworten können, ob es für ihn wünschenswerth ist, daß noch weitere Mitglieder und welche zutreten. Es wäre leicht möglich, daß sonst, statt den Mangel zu ergänzen, auf der andern Seite durch den Hinzutritt weiterer Mitglieder die Verhandlungen nur erschwert würden. Ich bin der Ansicht, daß der Centralausschuß sich selbst ergänzen muß. Die andere Frage wegen der übrigen Ausschüsse ist offen zu lassen. Es wird der Ausschuß Anträge stellen können. Dieses steht ihm jeder Zeit frei. Es bedarf dazu keiner Bestimmung in der Geschäftsordnung. Es bleibt nur übrig, den Unterschied zwischen der Ansicht der Majorität und Minorität hinzustellen. Der ganze

Unterschied besteht darin, daß nach dem Majoritätsantrage es den Berichterstattern des Centralausschusses überlassen bleibt, ob sie die von den Mitgliedern des Centralausschusses referirte Ansicht der einzelnen Abtheilungen nachrichtlich in den Bericht aufnehmen wollen, oder nicht. Nach dem Erachten der Minorität soll es ihnen zur Pflicht gemacht werden, diese Ansicht kurz aufzunehmen. Die Gründe für und gegen sind schon erörtert. Ich glaube nicht mehr darauf zurückkommen zu müssen.

Präsident: Verschiedene Anträge sind bei diesem §. gestellt. Zum ersten hat Hr. Bargmann vorgeschlagen, die Worte: „welcher sich auch noch durch andere Mitglieder des Landtags verstärken kann“ zu streichen. Zu diesem Antrage hat der Abg. Lübben das Subamendement gestellt, daß auf den Antrag des Ausschusses und auf den Beschluß des Landtags weitere Mitglieder herangezogen werden dürfen. Dann sind zu dem weiteren Inhalt des Art. zwei Anträge gestellt; der eine Antrag will den Zusatz gemacht wissen: „welcher die Ansichten der einzelnen Abtheilungen und des Centralausschusses in einem Berichte zusammenstellt;“ dann der Antrag des Hrn. Lindenmann: „derselbe wählt gleich beim ersten Zusammentreten einen Vorstand, und nach der gepflogenen Berathung einen Berichterstatter, beide aus seiner Mitte und mit absoluter Mehrheit, der auch die Minoritätsansicht nach eigener Fassung der Minorität aufnehmen muß.“ Diese beiden Anträge bestehen nebeneinander. Zu dem ersten Satz dieses Art. werde ich zuerst den Antrag des Abg. Lübben zur Abstimmung zu bringen haben, so daß es heißt: „welcher sich noch durch andere Mitglieder des Landtags auf den Antrag des Ausschusses und auf Beschluß des Landtags verstärken kann.“

Es werden hierauf sämmtliche zu §. 17. gestellten Anträge nach einander abgelehnt.

§. 18. lautet:

„Zur Bearbeitung einzelner Gegenstände kann der Landtag die Bildung besonderer Ausschüsse anordnen und bestimmt dabei die Anzahl der Mitglieder. Die Wahl derselben erfolgt vom Landtage in einer Abstimmung nach relativer Stimmenmehrheit.“

Zu diesem §. liegen keine Anträge vor. Ein Widerspruch scheint sich auch nicht zu erheben. Ich sehe ihn daher für genehmigt an.

§. 19 lautet:

„Die Art der Behandlung der Geschäfte in den Ausschüssen bleibt dem Ermessen derselben überlassen, insbesondere auch ihnen anheim gestellt, sich Mittheilungen der Großherzoglichen Bevollmächtigten oder deren persönliche Gegenwart bei ihren Berathungen durch Vermittelung des Präsidenten zu erbitten. Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Berichterstattung die Bestimmungen des §. 17.“

Auch zu diesem §. sind keine Anträge gestellt. Ein Widerspruch scheint nicht zu erfolgen; ich erkläre ihn für angenommen.

Abg. **Wibel II.**: Ich erlaube mir eine Redactionsbemerkung zu machen; es muß im §. 18. wohl heißen: „und bestimmt er dabei.“ (Diese Redactionsverbesserung wird gutgeheißen.)

Präsident: Meine Herren! wir haben die Geschäftsordnung nunmehr erledigt, soweit es für heute möglich ist. Die andern Bestimmungen werden wir von dem Berichte der Commission zu erwarten haben. Wir werden nun zur Wahl der Landtagssecretaire schreiten.

Reg.-Comm. **Munde**: Vorher erlaube ich mir, der geehrten Versammlung zwei Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums zu überreichen. Das eine betrifft das Berliner Bündniß, das andere die Wahl im Fürstenthum Birkenfeld.

Präsident: Die Herren werden wünschen, daß ich beide Schreiben zu Ihrer Kenntniß bringe. (Dieselben werden von dem Schriftführer **Tappenbeck** verlesen.)

Abg. **Wibel I.**: Ich möchte den Antrag stellen, daß diese hochwichtige Angelegenheit vorerst nicht in die Abtheilungen komme.

Präsident: Meine Ansicht wäre, daß, nachdem wir die §§, welche die Abtheilungen betreffen, angenommen haben, wir die Abtheilungen sobald wie möglich verlost, und daß in diesen Abtheilungen zunächst die Frage gestellt wird, für welche Angelegenheiten besondere Commissionen zu bilden seien. Ferner schlage ich vor, daß die Abtheilungen, die die besonderen Commissionen beraten, auch zugleich die Personen vorschlagen, die nach der Ansicht der Abtheilungen für die einzelnen Gegenstände besonders geeignet erscheinen.

Abg. **Selckmann II.**: Ich glaube, der kürzeste Weg zum Zweck zu kommen ist der, daß wir heute die Verloosung in die Abtheilungen vornehmen. Auch die andern Punkte werden dann in denselben zur Besprechung kommen können. Es kann dann morgen schon der Centralausschuß Vorschläge machen, welche besondere Ausschüsse er für nothwendig halte. In der Sache selbst bin ich mit Hrn. **Wibel** vollkommen einverstanden.

Abg. **Mölling**: Ich möchte wünschen, daß der Druck baldigst besorgt werde.

Abg. **Wibel I.**: (Erklärt sich einverstanden damit.)

Präsident: Was den weitem Gegenstand wegen der Wahl im Fürstenthum Birkenfeld betrifft, so wird er an die betreffende Commission zu verweisen sein. Wir gehen nunmehr über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, zur Wahl der Landtagssecretaire. Nach dem Staatsgrundgesetze sind dieselben aus der Mitte der Versammlung zu wählen, oder außerhalb der Versammlung. Da wir aber jetzt Stenographen haben, so wird die Versammlung wohl damit einverstanden sein, daß die Secretaire aus ihrer Mitte gewählt werden. Es kommt jetzt nur darauf an, welche Zahl von Secretairen beliebt wird, zwei oder drei.

Abg. **Selckmann II.**: Ich möchte auch für 3 Secretaire

stimmen, da regelmäßig zwei in jeder Sitzung beschäftigt werden. Der eine hat das Protocoll zu führen, der andere hat dem Präsidenten bei seinen Obliegenheiten beizustehn. Wenn 3 gewählt werden, wird doch wenigstens einiger Wechsel dadurch stattfinden, daß am dritten Tage einer von den Secretaire für den ganzen Landtag gewählt werden, so glaube ich, daß diese zeitweise Befreiung je am dritten Tag hinreichend begründet ist.

Präsident: Ich bringe die Frage zur Abstimmung, ob 3 Landtagssecretaire gewählt werden sollen. Diejenigen, welche für die Wahl dreier Secretaire sind, wollen sich erheben. (Die Mehrzahl erhebt sich.) Die Frage ist bejaht. Wir schreiten nunmehr zur Wahl der Secretaire.

Abg. **Wibel II.**: Es werden wohl alle 3 zugleich gewählt werden können.

Präsident: Das mag der Kürze wegen geschehen. (Das Wahlgeschäft wird vorgenommen.) Es sind zu Secretairen ernannt: **Tappenbeck** mit 33, **Niebour** mit 23 und **Clausen** mit 21 Stimmen.

Wir schreiten zur Bildung der Abtheilungen. Die Nummern sind schon in die Urne eingelegt, und ich ersuche die Herren, dieselben herauszuziehen.

Die Verloosung liefert folgendes Resultat:

I. Abtheilung.

v. Thünen, Böckel, Böckers, Schopen, Grote, Bödeker, Bargmann, Tangen.

II. Abtheilung.

Morell, Mölling, Kitz, Pancraz, Köfener, Lüerßen, Willers, v. Finckh.

III. Abtheilung.

Nieberding I., Nieberding II., Tappenbeck, Alfs, Clausen, Wibel I., Wöbcken, Bulling.

IV. Abtheilung.

Dannenberg, Strodthoff, Niebour, Selckmann I., Püschelberger, v. Lindern, Strackerjan, Sprenger.

V. Abtheilung.

Lindemann, Wibel II., Closter, Müller, Selckmann II., Konerding, Huesmann, Klavemann, Lübben.

Der Präsident verkündet noch die Namen derjenigen Mitglieder, welche das Bureau für die Deputation an Se. Königl. Hoh. den Großherzog ernannt hat, nämlich v. Thünen, Strodthoff, Nieberding I. und Wibel II. und schließt hierauf, unter Verkündung der Tagesordnung für die morgende Sitzung Vormittags 10 Uhr, nämlich Bericht der Abtheilungen über die Ausschüsse, welche für besondere Angelegenheiten gewählt werden sollen, und Vorschlag der in diese Ausschüsse zu richtenden Personen, die heutige Sitzung (nach 2 Uhr).

Geschäftsordnung

für den allgemeinen Landtag des Großherzogthums Oldenburg.

I. Vorläufige Sitzungen und Berichtigung der Legitimationen.

§. 1.

In den vorläufigen Sitzungen zur Berichtigung der Legitimation der Abgeordneten (Art. 173. des Staatsgrundgesetzes) führt das älteste Mitglied den Vorsitz und übernehmen die zwei jüngsten Mitglieder die Schriftführung, beides bis zur ordentlichen Wahl des Präsidenten, beziehungsweise der Schriftführer.

Vorsitz und Schriftführung können jedoch von den dazu Berufenen, unter Zustimmung der Mehrheit der vorläufig versammelten Abgeordneten, auf die im Lebensalter ihnen am nächsten stehenden Mitglieder übertragen werden.

§. 2.

Zur vorläufigen Prüfung der Wahlen theilen sich sämtliche Abgeordnete je nach den Wahlkreisen in 4 Abtheilungen, an welche der Alterspräsident die von der Staatsregierung übergebenen Wahlacten vertheilt.

§. 3.

Nach angenommener Prüfung der Wahlverhandlungen trägt ein von jeder Abtheilung erwählter Berichterstatter das Gutachten derselben den Abgeordneten in öffentlicher Sitzung vor, welche nach absoluter Stimmenmehrheit darüber beschließen, ob eine Wahl zu beanstanden sei oder nicht.

§. 4.

Abgeordnete, deren Wahl von der Mehrheit der vorläufig versammelten Abgeordneten beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinende Aufklärungen geben, bis zur weitem Entscheidung des Landtags aber an den bis dahin vorkommenden Abstimmungen nicht theilnehmen.

§. 5.

Nachdem über sämtliche Wahlen Beschluß gefaßt ist, zeigt der Alterspräsident das Resultat der Staatsregierung an und setzt die Abgeordneten demnächst von dem Tag und der Stunde der Eröffnung des Landtags in Kenntniß.

II. Vorsteher und Beamte des Landtags.

§. 6.

Nach der Eröffnung des Landtags wählt derselbe in geheimer Stimmgebung aus seiner Mitte durch absolute Stimmenmehrheit einen Präsidenten und sodann einen oder mehrere Vicepräsidenten, entweder für seine ganze Dauer, oder für einen kürzeren Zeitraum. (Art. 112. des Staatsgg.)

§. 7.

Demnächst erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl von einem oder mehreren Schriftführern für die ganze Dauer des Landtags.

§. 8.

In gleicher Weise wählt der Landtag aus seiner Mitte einen Säckelmeister für das Cassen- und Rechnungswesen, ebenfalls für die ganze Dauer des Landtags.

§. 9.

Das Ergebnis der Wahlen wird durch den Präsidenten der Staatsregierung angezeigt.

§. 10.

Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und Vertretung des Landtags nach Außen ob. Derselbe hat, nöthigen Falls nach Rücksprache mit den Vorsitzenden der Abtheilungen und Ausschüsse, den Geschäftsplan festzusetzen.

Der Vicepräsident vertritt den Präsidenten in Verhinderungsfällen.

Gegen die Verfügungen des Präsidenten ist stets die Berufung an den Landtag zulässig.

§. 11.

Die Schriftführer haben für die Ausnahme des Protocolls und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, und daher auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie führen die Abstimmungslisten, fungiren als Stimmzähler und haben den Präsidenten in der Handhabung der Ordnung, so wie in der Besorgung der sonstigen Angelegenheiten des Landtags zu unterstützen.

§. 12.

Der Säckelmeister erhebt auf Anweisung des Präsidenten die zu den Ausgaben des Landtags nöthigen Gelder aus der Staatscasse und leistet auf Anweisung des Präsidenten und eines Secretairs sämtliche Zahlungen, worüber er dem Landtage Rechnung abzulegen hat.

§. 13.

Der Präsident, der Vicepräsident, die Schriftführer, in so fern sie Mitglieder des Landtags sind, und der Säckelmeister bilden den Gesamtvorstand des Landtags. Derselbe beschließt über die Annahme und Entlassung des Dienstpersonals des Landtags, so wie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse desselben, wonach der Präsident und ein Secretair (§. 12.) die Zahlungsanweisungen ertheilen.

III. Abtheilungen und Ausschüsse.

§. 14.

Zur Vorberathung aller Gegenstände, über welche der Landtag Beschluß zu fassen hat, werden Abtheilungen und Ausschüsse gebildet, in so fern die Versammlung nicht mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Abstimmenden eine Ausnahme beschließt.



§. 15.

Der Landtag wird durch das Loos in 5 Abtheilungen von möglichst gleicher Zahl getheilt, welche je nach Ablauf von 11 Tagen erneuert werden, in so fern nicht der Landtag auf Antrag des Präsidenten eine Verlängerung der Frist beschließt. Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, so wie Stellvertreter für beide.

§. 16.

Alle Gegenstände, für welche nicht besondere Ausschüsse gewählt werden oder bestehen, werden von den Abtheilungen beraten, worauf jede nach absoluter Stimmenmehrheit einen Berichterstatter wählt, und die Wahl dem Präsidenten anzeigt. Jedoch können ausnahmsweise auf besondern Beschluß des Landtags die Berichte der besondern Ausschüsse in die Abtheilungen verwiesen werden.

§. 17.

Die Berichterstatter treten zu einem Centralausschuß zusammen, welcher sich noch durch andere Mitglieder des Landtags verstärken kann. Derselbe wählt nach gepflogener Berathung mit absoluter Mehrheit aus seiner Mitte einen Berichterstatter, welcher das nach der Stimmenmehrheit abzufassende Gutachten des Centralausschusses in einen Bericht stellt. Dieser Bericht muß, in so fern der Landtag nicht ausdrücklich eine Ausnahme beschlossen hat, mindestens 2 Tage vor der Verhandlung an sämtliche Abgeordnete vertheilt werden. Auch der Staatsregierung wird eine angemessene Zahl von Exemplaren zugestellt.

§. 18.

Zur Bearbeitung einzelner Gegenstände kann der Landtag die Bildung besonderer Ausschüsse anordnen und bestimmt dabei die Anzahl der Mitglieder. Die Wahl derselben erfolgt vom Landtage in einer Abstimmung nach relativer Stimmenmehrheit.

§. 19.

Die Art der Behandlung der Geschäfte in den Ausschüssen bleibt dem Ermessen derselben überlassen, insbesondere auch ihnen anheimgestellt, sich Mittheilungen der Großherzoglichen Bevollmächtigten oder deren persönliche Gegenwart bei ihren Berathungen durch Vermittelung des Präsidenten zu erbitten. Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Berichterstattung die Bestimmungen des §. 17.

IV. Verhandlungen des Landtags.

§. 20.

Die Gesetzentwürfe der Regierung werden nach ihrer Einbringung an alle Mitglieder des Landtags vertheilt und den Abtheilungen zur Vorberathung überwiesen, insofern der Landtag nicht die Ernennung eines besondern Ausschusses (§. 18.) beschließt.

§. 21.

Die von den Mitgliedern der Versammlung ausgehenden Anträge sind bei dem Präsidenten schriftlich und von mindestens 3 Mitgliedern unterzeichnet einzubringen und mit einer kurzen Motivirung zu versehen.

Der so eingebrachte Antrag wird mit den Motiven von dem Präsidenten im Landtage verlesen. Erhält er die Unterstützung von mindestens 6 Mitgliedern, wobei keine Diskussion stattfindet, so geht der Antrag an die Abtheilungen oder den betreffenden Ausschuß.

§. 22.

Dem Antragsteller ist es gestattet, seinen Antrag in dem Centralausschusse oder dem besondern Ausschusse näher zu begründen.

Lautet der demnächst erstattete Bericht auf Verwerfung des Antrags oder Uebergang zur einfachen Tagesordnung, so findet eine Berathung im Landtage nur statt, wenn 8 Mitglieder sich dafür erklären.

§. 23.

Ein Antrag kann zu jeder Zeit von dem Antragsteller zurückgezogen, jedoch von einem andern Mitgliede wieder aufgenommen werden, bedarf aber dann wieder der Unterstützung von 6 Mitgliedern. Erhält er diese, so wird die Verhandlung ohne weiteres fortgesetzt.

§. 24.

Interpellationen an die Staatsregierung müssen bestimmt formulirt und von einem Abgeordneten als Interpellanten und von 5 Mitgliedern unterzeichnet dem Präsidenten überreicht werden, welcher dieselbe den Großherzoglichen Bevollmächtigten abschriftlich mittheilt. Der Präsident zeigt das Einkommen der Interpellation, dem Gegenstande nach, der Versammlung an und setzt die förmliche Vorbringung und Begründung derselben sofort auf die Tagesordnung. Hat der Interpellant die Interpellation begründet, so werden die Großherzoglichen Bevollmächtigten sich erklären, wann sie dieselbe beantworten wollen.

Mit der Beantwortung der Interpellation ist dieselbe erledigt und ist es dann nur noch gestattet, den Gegenstand durch einen besondern Antrag weiter zu verfolgen. Anfragen zur Aufklärung über in Berathung begriffene Gegenstände sind nicht an die Bestimmungen über förmliche Interpellationen gebunden.

§. 25.

Die Tagesordnung wird durch den Präsidenten bestimmt und vor dem Schluß der Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt.

Werden Erinnerungen gegen dieselbe erhoben oder später Abänderungen der festgestellten Tagesordnung beantragt, so hat der Landtag darüber zu entscheiden.

§. 26.

Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich.

Sie werden ausnahmsweise geheim, wenn auf Antrag der Großherzoglichen Bevollmächtigten oder auf den von wenigstens noch fünf Mitgliedern unterstützten Antrag eines Mitgliedes nach Entfernung der Zuhörer die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten die geheime Berathung beschließt.

Wenn in geheimer Sitzung beraten worden, so ist der Gegenstand der Verhandlung im Allgemeinen in dem Protocoll anzugeben. (Art. 177. des St.=G.=B.)

§. 27.

Der Landtag kann nur dann berathen und beschließen, wenn wenigstens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind. Besteht Zweifel darüber, ob diese Anzahl versammelt sei, so muß eine Zählung erfolgen.

§. 28.

Der Präsident hat die Zahl und die Zeit der ordentlichen Sitzungen des Landtags, nach Rücksprache mit demselben, zu bestimmen, und kann auch außerordentliche Sitzungen ansetzen lassen, wovon er jedoch jedesmal auch die Großherzoglichen Bevollmächtigten zeitig in Kenntniß setzt.

Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung, wobei er Tag und Stunde der nächsten Sitzung anzeigt.

§. 29.

Die Sitzung beginnt mit der Verlesung des Protocolls der vorigen Sitzung.

§. 30.

Das Protocoll muß enthalten:

- 1) alle Anträge und gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Ausführung;
- 2) die Interpellationen in wörtlicher Fassung;
- 3) amtliche Anzeigen des Präsidenten.

Alle schriftlichen Mittheilungen der Großherzoglichen Bevollmächtigten, ingleichen die Berichte der Ausschüsse, sind dem Protocoll wenigstens als Anlagen beizufügen.

§. 31.

Erinnerungen gegen die Fassung des Protocolls dürfen nur unmittelbar nach Verlesung desselben vorgebracht werden, und lassen sich dieselben nicht durch die Erklärungen der darüber zu hörenden Schriftführer erledigen; so befragt der Präsident die Versammlung, und im Fall die Erinnerung für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§. 32.

Das Protocoll wird von dem Präsidenten und demjenigen Schriftführer, welcher dasselbe geführt hat, vollzogen.

§. 33.

Die über die Verhandlungen auf dem Landtage aufgenommenen Protocolle werden durch den Druck bekannt gemacht.

Die Protocolle über geheime Sitzungen werden nicht gedruckt, wenn nicht mit Zustimmung der Großherzoglichen Bevollmächtigten der Landtag die Veröffentlichung beschließt.

§. 34.

Nach erfolgter Genehmigung des Protocolls wird dem Landtage von den Mittheilungen der Regierung, der Abtheilungen und der Ausschüsse, so wie, wenigstens dem Gegenstande nach, von den einkommenden Petitionen Kenntniß gegeben.

§. 35.

Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und vom Präsidenten erhalten zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz abgeben und kann denselben in Hinsicht der Verhand-

lungen über diesen Gegenstand so lange nicht wieder einnehmen, bis die Sache erledigt ist.

Kein Redner darf, außer mit Bewilligung der Versammlung, in derselben Angelegenheit mehr als zweimal und länger als jedesmal eine viertel Stunde reden.

§. 36.

Die Mitglieder des Staatsministeriums und die Großherzoglichen Bevollmächtigten, welche berechtigt sind, jeder Sitzung des Landtags beizuwohnen, können demselben vor Schluß der Debatte und vor dem letzten Wort des Antragstellers und des Berichterstatters jederzeit Mittheilungen machen, und muß ihnen bis dahin das Wort stets gegeben werden, sofern dadurch ein begonnener Vortrag nicht unterbrochen wird.

§. 37.

Die Anmeldung der Redner zum Wort erfolgt, nachdem die Berathung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, bei dem Präsidenten oder dem von ihm beauftragten Secretair. Bei der Anmeldung ist zu bemerken, ob der Redner für oder gegen den Antrag sprechen will.

Die Redner sprechen nach der Reihenfolge der Anmeldung; jedoch darf mit den Rednern, welche für oder wider reden wollen, gewechselt werden. Redner derselben Reihe können ihre Stellen gegenseitig austauschen.

§. 38.

Nur die Großherzoglichen Bevollmächtigten und die Berichterstatter der Ausschüsse, welche im Namen und aus Auftrag der Ausschüsse sprechen, dürfen geschriebene Reden halten. Außerdem ist den Abgeordneten das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn auf Antrag derselben und auf jedesmalige Anfrage des Präsidenten der Landtag es ausdrücklich erlaubt.

Sofortige Zulassung zum Worte außer der Ordnung können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Verweisung zur Geschäftsordnung reden, oder ein thatsächliches Mißverständnis berichtigen wollen. Zu dem Ende, so wie wegen persönlicher Bemerkungen ist dem Präsidenten schriftlich der Gegenstand zu bezeichnen, welcher der Versammlung darüber Vortrag macht und ihren Beschluß über die Zulässigkeit veranlaßt.

Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Discussion zulässig.

§. 39.

Der Präsident ist berechtigt, den Redner von Abschweifungen auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen, und wenn dieses nicht fruchtet, ihm das Wort zu nehmen.

§. 40.

Abänderungsvorschläge (Amendements) oder Anträge auf notivirte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlung gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Vorsitzenden schriftlich übergeben, welcher sie sofort nach der Ueberreichung verliest. Jeder Verbesserungs-Antrag, mit

Ausnahme der von den Großherzoglichen Bevollmächtigten gestellten Anträge, bedarf, um zur Berathung zu kommen, der Unterstützung von 6 Mitgliedern. Die Begründung desselben kann nur in der Reihenfolge der Redner stattfinden.

Der Landtag kann einen Verbesserungsantrag an die Abtheilungen oder den betreffenden Ausschuss verweisen, und die Verhandlung bis zur Berichterstattung darüber aussetzen.

§. 41.

Bei Gesekentwürfen findet zuerst eine allgemeine Verhandlung statt. Bei denselben kann jedem Mitgliede nur einmal das Wort gegeben werden.

§. 42.

Der Präsident schließt die Berathung, wenn Niemand mehr das Wort verlangt hat, oder der Präsident die Verhandlung genügend reif hält, oder der Landtag den Schluß der Berathung beschließt. Bevor dies geschieht, ist jedoch die Rednerliste vorzulesen.

§. 43.

Ein Antrag auf Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 6 Mitgliedern. Ist solche erfolgt, so wird darüber ohne weitere Motivirung und ohne Discussion abgestimmt.

§. 44.

Ist die Discussion geschlossen, so müssen der Antragsteller und der Berichtsteller noch gehört werden.

§. 45.

Darauf kann auch noch über die Stellung der Fragen, welche der Präsident vorzulegen hat, verhandelt werden. Der Landtag beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident dieselben sämtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Anträge auf einfache und nach diesen auf motivirte Tagesordnung kommen vor den übrigen zur Abstimmung.

§. 46.

Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage, über welche abgestimmt werden soll, zu verlesen.

§. 47.

Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzbleiben. Der Präsident stimmt immer mit. Die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten entscheidet, wenn nicht das Staatsgrundgesetz ein anderes bestimmt.

Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten und der fungirenden Secrétaire zweifelhaft, so wird die Zählung der Stehenden und Sitzenden vorgenommen. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung — und zwar, wenn der Präsident es für angemessen hält, erst in der folgenden Sitzung — wiederholt, und wenn auch die zweite Abstimmung zu einem Beschlusse durch absolute Stimmenmehrheit nicht geführt hat, so ist der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt zu betrachten (Art. 181. des Staatsgrundgesetzes).

§. 48.

Eine Abstimmung durch namentlichen Aufruf findet statt, wenn der Antrag darauf vor dem Beginn der Abstimmung

über die vorliegenden Fragen eingebracht und von 6 Mitgliedern unterstützt wird.

§. 49.

Nach Beendigung der Abstimmung verkündet der Präsident das Ergebnis derselben, worauf ein nachträgliches Abgeben der Stimmen nicht mehr zulässig ist.

§. 50.

Nach Feststellung der Beschlüsse über die einzelnen Artikel eines Gesekvorschlages, desgleichen über solche Anträge, welche nach dem Beschlusse des Landtags einer besondern Redaction bedürfen, geht die Vorlage an den Central- oder den betreffenden besondern Ausschuss zur Zusammenstellung zurück. Die daraus hervorgegangene Vorlage wird an die Mitglieder des Landtags vertheilt, und darauf, in so fern nicht eine zweite Lesung beliebt wird, über das Ganze abgestimmt.

V. Ordnungsbestimmungen.

§. 51.

Wenn ein Mitglied die Ordnung verlegt, so wird es vom Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen. Das Mitglied ist berechtigt, dagegen Einspruch zu thun, worauf der Landtag darüber ohne Discussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

§. 52.

Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf eine bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

§. 53.

Den Zuhörern ist keinerlei Einwirkung auf die Versammlung oder den Gang der Verhandlungen, keine Aeußerung des Beifalls oder der Mißbilligung gestattet.

Der Präsident hat auch in dieser Beziehung die äußere Ordnung durch angemessene Verfügungen, nöthigen Falls durch Entfernung der störenden oder aller Zuhörer aufrecht zu erhalten.

VI. Abwesenheit, Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder.

§. 54.

Sind nach Eröffnung des Landtags noch Abgeordnete, deren Legitimation nicht beanstandet ist, abwesend, so hat der Präsident dieselben so bald als möglich einzuberufen, oder die Vermittelung der Großherzoglichen Bevollmächtigten deshalb anzusprechen.

§. 55.

Jeder Abgeordnete hat von etwaiger Verhinderung, den Sitzungen des Landtags, der Abtheilungen oder Ausschüsse beizuwohnen, dem Präsidenten, beziehungsweise den Vorsitzenden der Abtheilungen oder Ausschüsse unter Anführung des Grundes zeitig Anzeige zu machen.

Unbegründete Versäumnis der Sitzung hat der Präsident in der Versammlung zu rügen, und wenn ein Abgeordneter sich eigenmächtig der Theilnahme an den Geschäften des Landtags entzieht, und die ihm gewordene Aufforderung zur Erfüllung seiner Pflicht fruchtlos bleiben läßt, einen Beschluß

des Landtags dahin zu beantragen, daß demselben die Eigenschaft als Abgeordneten verloren gehe.

§. 56.

Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von acht Tagen ertheilt der Präsident nach seinem Ermessen den Urlaub, jedoch besonders mit Rücksicht darauf, daß die zur Beschlussfassung nöthige Anzahl der Mitglieder am Orte des Landtags versammelt bleibt. Für eine längere Zeit darf nur der Landtag den Urlaub bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Tagegelder — täglich 2½ Thlr. — erhalten die Abgeordneten nur für diejenigen Tage, an welchen sie am Orte der Versammlung des Landtags anwesend waren.

§. 57.

Wenn aus irgend einer Ursache eine Abgeordnetenstelle erledigt oder ein Abgeordneter auf längere Zeit verhindert ist, als der Landtag seine Abwesenheit für zulässig erachtet, und bis zur Beendigung der Wahlperiode (Art. 139. des St.-G.-G.) eine andere Wahl noch wirksam werden kann, so macht der Präsident den Großherzoglichen Bevollmächtigten davon Anzeige, damit dieselben in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlassen.

VII. Geschäftsverhältniß des Landtags zu der Staatsregierung und nach Außen.

§. 58.

Alle Mittheilungen zwischen dem Landtage und der

Bargmann.

Böckel.

Dannenberg.

Kiß.

Pancratz.

Selckmann.

Strackerjan.

v. Thünen.

Wibel l.

Bericht des Centralausschusses.

Der Ausschuss beantragt:

I. über die Vorlagen der Staatsregierung wegen des Berliner Bündnisses:

- 1) der Landtag beschließe die Verweisung an einen besonderen Ausschuss;
- 2) der Bericht dieses Ausschusses gelange demnächst an die Abtheilungen zur Vorberathung;
- 3) der Ausschuss bestehe aus 7 Abgeordneten.

II. über das Budget für 1849:

- 1) der Landtag erwähle zur Berichterstattung über dasselbe einen besonderen Ausschuss.

Diesem Ausschusse die Bedeutung eines allgemeinen Finanzausschusses zu geben, hält der Ausschuss nicht für zweckmäßig, da die Natur der außer dem Budget vorkommenden Gegenstände finanzieller Art die Erwählung ganz anderer Mitglieder des Ausschusses anrathen

Staatsregierung (Art. 175. des St.-G.-G.) erfolgen durch den Landtags-Präsidenten und die Großherzoglichen Bevollmächtigten.

§. 59.

Gesetzentwürfe werden nach erfolgter Beschlussnahme den Großherzoglichen Bevollmächtigten mitgetheilt.

Wird eine von der Staatsregierung ausgegangene Gesetzentwurf vom Landtage abgelehnt, so benachrichtigt er davon die Staatsregierung.

§. 60.

Vorstellungen jeder Art dürfen dem Landtage nur schriftlich eingesandt, nicht in der Versammlung persönlich überreicht und nicht mündlich an diese gebracht werden (Art. 150. des Staats-Grundgesetzes).

Alle schriftlichen Eingaben für den Landtag sind an den Präsidenten abzugeben.

VIII. Abänderungen der Geschäftsordnung.

§. 61.

Abänderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung können nur auf den Grund eines durch einen Antrag herbeigeführten Landtags-Beschlusses erfolgen.

könnte. So zum Beispiel würde es bei der Begutachtung der späterhin zu erwartenden Vorlage über Ausscheidung des Kronguts von dem Staatsgute, vorzüglich auf eine besondere Bekanntschaft mit den einzelnen Grundstücken ankommen, ob sie ihrer Lage nach zu Hafenanlagen, zur Kolonisation oder anderen Staatszwecken sich eignen und deshalb dem Staate unentbehrlich sind, und die übrigen bereits eingebrachten Vorlagen wegen Veräußerungen von Staatsgut werden noch mehr in verschiedene Richtungen gehen. Mit den Gegenständen der letzteren hat sich der Ausschuss übrigens noch nicht genügend bekannt machen können, um Vorschläge zu machen.

Der Landtag beschließe ferner:

- 2) der Ausschuss bestehe aus 7 Mitgliedern.

III. über das Entschädigungsgesetz wegen der



aufgehobenen gutherrlichen und sonstiger Lasten ist zwar die Meinung geltend gemacht, dasselbe möge vor der Verweisung an einen Ausschuss zuerst in die Abtheilungen gehen, weil Viele mit seinem Inhalte noch zu wenig vertraut seien, um auch nur die passendsten Kräfte für den Ausschuss bezeichnen zu können. Die Mehrheit des Ausschusses dagegen hält grade bei diesem nicht allen Mitgliedern des Landtages geläufigen Gegenstande die vorgängige Begutachtung des Entwurfs durch einen besonderen Ausschuss für um so nothwendiger und zeiterparend, und geht von der Ansicht aus, daß die für den Ausschuss geeigneten Mitglieder des Landtags so schwer nicht zu bestimmen sein werden, wenn nur etwa darauf geachtet wird, welche Abgeordnete auf dem konstituierenden Landtage mit diesem Gegenstande sich schon beschäftigt haben, und welche sonst mit den bäuerlichen Verhältnissen in den Kreisen Wechta und Cloppenburg, so wie auf der Delmenhorster Geest, dem Ammerlande und etwa dem Fürstenthum Gutin bekannt sein mögen.

Der Ausschuss beantragt daher:

- 1) es wird ein besonderer Ausschuss gewählt;
- 2) derselbe besteht aus 7 Mitgliedern.

IV. über die Mittheilung der Staatsregierung wegen der Wahlen im Fürstenthum Birkenfeld.

Von einer Seite war geglaubt, es werde diese Angelegenheit wieder an diejenigen Mitglieder des Landtags verwiesen werden müssen, welche bei Prüfung der Legitimationen der Abgeordneten die Birkenfelder Wahlakten untersucht haben, und mit dem Inhalte derselben daher schon bekannt sind. Da aber jetzt die staatsrechtliche Frage von der Zulässigkeit neu anzuordnender Urwahlen in den Vordergrund tritt, so dürfte die Erwählung eines besondern Ausschusses den Vorzug verdienen, und wird daher vorgeschlagen:

- 1) Erwählung eines besondern Ausschusses;
- 2) dieser besteht aus 5 Mitgliedern.

V. über die Entwürfe in Betreff des Pensionsgesetzes und des Dienstgerichts sind die Ansichten verschieden gewesen. Zwei Mitglieder des Ausschusses wünschten, daß diese beiden Entwürfe sofort in die Abtheilungen verwiesen würden, theils um diesen schon für die nächsten Tage Stoff zur Berathung zu geben, theils auch, weil namentlich das vorgelegte Pensionsgesetz in seinen Grundsätzen so sehr von den Ansichten abweiche, welche der Landtag für die rich-

tigen halten möchte, daß die Aufstellung eines ganz neuen Entwurfs vielleicht sich nöthig machen werde, was alsdann mit besserem Erfolge geschehen werde, wenn zuvörderst die in der Versammlung vorherrschenden Meinungen durch Abtheilungsberathungen ans Licht gezogen wären. Die Mehrheit dagegen stimmte dennoch für die vorherige Ernennung eines besondern Ausschusses für diese beiden Gesetzentwürfe, in der Voraussetzung, daß dieser Ausschuss nicht unterlassen werde, einen vorläufigen Bericht über die leitenden Grundsätze, welche dann nach vorgängiger Berathung in den Abtheilungen festzustellen sind, erstatten werde.

Beantragt wird also:

- 1) der Landtag erwähle einen besonderen Ausschuss;
- 2) dieser bestehe aus 5 Mitgliedern.

VI. über eingegangene Petitionen wird von einer Seite die Niederlegung eines allgemeinen Petitionsausschusses beantragt, welcher über alle diejenigen Petitionen Bericht zu erstatten hat, die nicht an einen der schon bestehenden Ausschüsse verwiesen werden, und dem zugleich obliegt, dafür zu sorgen, daß von dem Erfolge der Petition eine Benachrichtigung zurückgehe; in diesen Ausschuss wird ein Abgeordneter aus jedem Wahlkreise gesetzt.

Durch diese Einrichtung würde den Petitionen die ihnen gebührende Beachtung gesichert, und übereilter Empfehlung oder Verwerfung derselben vorgebeugt sein.

Von der anderen Seite wird dagegen geltend gemacht: bei einer großen Zahl dieser Petitionen wird die sofortige Erledigung derselben auf Vorschlag des Präsidenten durchaus zulässig und genügend sein, so daß durch Berichterstattungen eines Ausschusses über sie, dem Landtage nur Zeitaufwände verursacht werden würde. Wo dies nicht angeht, da wird die Erwählung eines besondern Ausschusses oder Berichterstatters für jede einzelne Petition den Vorzug verdienen, da die Gegenstände doch zu verschiedenartig sein möchten, als daß in dem für alle erwählten Ausschüsse die nöthige Sachkunde vorausgesetzt werden könnte.

Von dieser Seite wird daher beantragt, einen allgemeinen Petitionsausschuss nicht zu erwählen.

Ein Verzeichniß derjenigen Abgeordneten, welche von den Abtheilungen zu den einzelnen Ausschüssen in Vorschlag gebracht worden sind, befindet sich im Berathungszimmer ausgelegt.

Böckers.

Pancrag.

Wibel.

Strackerjan.

Kläbemann.

